

Aus der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. W. Gaebel

**Auswirkungen psychosozialer Betreuung von Opferzeugen in
Strafprozessen.**

Ergebnisse einer Befragung am Land- und Amtsgericht Düsseldorf

Dissertation

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Zahnmedizin

Der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

vorgelegt von

Iris Möbes

2003

Als Inauguraldissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
gez.: Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Alfons Labisch, M.A., Dekan
Referent: Univ.-Prof. Dr. Dr. Schneider
Korreferent: Univ.-Prof. Dr. Barz

1. EINLEITUNG	2
1.1. Das Opfer	3
1.2. Opfer als Zeugen	5
1.3. Opferzeugenbetreuung	8
1.4. Inhalte und Ziele der Zeugenbetreuung	10
1.5. Zielgruppe der Düsseldorfer Zeugenbetreuung	12
1.6. Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Zeugenbetreuungsstelle in Düsseldorf	13
1.7. Die Einrichtung des Zimmers	16
1.8. Anforderungen an die Zeugenbetreuer und deren Stellenbeschreibung	17
2. METHODEN	20
2.1. Ziele der Untersuchung	20
2.2. Hypothese	20
2.3. Probanden	21
2.4. Untersuchungsablauf	22
2.5. Verwendete Fragebögen und Skalen	224
2.6. Statistische Datenanalyse	28
3. ERGEBNISSE	30
3.1. Psychologische und medizinische Behandlung der Opfer	30
3.2. Änderung der selbst empfundenen Nervosität vor u. nach der Verhandlung/Betreuung	31
3.2.1. Nervosität vor der Verhandlung	31
3.2.2. Nervosität nach der Befragung	32
3.2.3. Nervosität nach drei Monaten	33
3.3. Befindlichkeit und Befindlichkeitsänderung	34
3.4. Angst und depressive Verstimmungen	36
3.5. Beurteilung der Zeugenbetreuung durch die Opferzeugen	37
3.5.1. Dauer der Betreuung	37
3.5.2. Ausstattung des Zeugenzimmers	37
3.5.3. Erfahrene Hilfestellung durch die Zeugenbetreuung	38
3.5.4. Erlebte Beruhigung durch die Zeugenbetreuung	38
3.5.5. Notwendigkeit der Zeugenbetreuung	39

3.5.6. Änderungswünsche	40
3.6. Kontakt zur Zeugenbetreuung	40
3.7. Informationen durch die Zeugenbetreuung	40
3.8. Die Zeugenaussage und Verhandlung	41
3.9. Kinderbetreuung	42
3.10. Repressalien durch den Täter bzw. sein Umfeld	42
3.11. Die übrigen Prozeßbeteiligten	43
4. DISKUSSION	47
5. ZUSAMMENFASSUNG	56
6. LITERATUR	58
7. ANHANG	66

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
ANOVA	Varianzanalyse; statistisches Prüfverfahren
BL	Beschwerdeliste, zur Feststellung der Beeinträchtigung durch überwiegend körperliche und Allgemeinbeschwerden (CIPS, 1996)
BSKE- 41	Eigenschaftswörterliste zur Messung der Befindlichkeit (Janke et al., 1998)
BTM	Betäubungsmittel
BverfG	Bundesverfassungsgericht
F	Ergebnis eines statistischen Verfahrens (ANOVA) zur Überprüfung von mehreren Mittelwertsunterschieden auf Signifikanz
HAMD	Depressionsskala zur Beurteilung der Depressivität (Hamilton, 1960)
M	Mittelwert
n	Stichprobengröße
p	Signifikanzniveau, statistische Irrtumswahrscheinlichkeit
STAI-X1	State-Trait-Anxiety-Inventory – Angstfragebogen zur Messung der Zustandsangst (Laux et al., 1977)
STAI-X2	State-Trait-Anxiety-Inventory – Angstfragebogen zur Messung der überdauernden Ängstlichkeit im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals (Laux et al., 1977)
SD	Standardabweichung; Maß für die Abweichung der Werte einer Stichprobe vom Mittelwert; nach Angabe eines Mittelwertes: $\pm$
t	Ergebnis eines statistischen Verfahrens (t-Test) zur Überprüfung von zwei Mittelwertsunterschieden auf Signifikanz

1. Einleitung

Das psychische Befinden von Opferzeugen wurde bisher in der psychologischen, pädagogischen oder psychiatrisch-psychotherapeutischen Forschung kaum untersucht. Lediglich zum Bereich der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussage liegen größere Untersuchungen vor (Schädler 1989). Ausnahmen hierzu stellen die Arbeiten von Busse (1996/97) und Kavemann (1996) dar.

Es ist bekannt, daß die Aussage vor Gericht für Opfer, die eine Straftat erfahren haben, besonders belastend ist. Eine professionelle psychosoziale Betreuung von Opferzeugen im Zusammenhang mit ihrer Gerichtsverhandlung kann jedoch möglicherweise zu einer deutlichen Verbesserung ihrer Befindlichkeit beitragen.

Diese besondere Situation, die eine Aussage als Zeuge vor Gericht für Opfer von Straftaten mit sich bringt, hat u.a. in den USA (Bernstein et al. 1982 und Doeren et al. 1977) oder in Israel dazu geführt, daß bereits seit längerer Zeit Zeugenbegleitprogramme besonders für Kinder vor Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden. In Deutschland hingegen handelt es sich bei derartigen Einrichtungen meist um Ausnahmen, die in Form von Pilotprojekten aufgebaut wurden. In Düsseldorf wurde am Landgericht und Amtsgericht 1997 eine Zeugenbetreuungsstelle eingeführt mit dem Ziel, eine derartige Einrichtung zu etablieren, um Zeugen – und besonders Opferzeugen – vor Gericht psychosozial zu unterstützen. Mit Hilfe eines begleitenden wissenschaftlichen Forschungsprojektes sollten Aussagen bezüglich einer Befindlichkeitsänderung von Opferzeugen vor Gericht durch Zeugenbetreuung wissenschaftlich evaluiert werden. Dadurch kann das „Düsseldorfer Modell“ als Leitfaden für den Aufbau weiterer Zeugenbetreuungsstellen an anderen Gerichten dienen.

In der vorliegenden Arbeit werden die Ergebnisse der Befragung von betreuten Opferzeugen am Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf vorgestellt. Den Untersuchungen lag die Hypothese zugrunde, daß sich durch die Betreuung von Opferzeugen vor der Zeugenaussage bei Gericht eine positive Befindlichkeitsänderung bewirken läßt. Sowohl der Abbau von Ängsten, durch ausreichende Information

über die Vorgehensweisen bei Gericht, als auch von Nervosität durch psychosoziale Unterstützung mögen hierbei mitwirken.

Die im Rahmen der Begleitforschung gewonnenen Ergebnisse lassen Aussagen zu Effektivität und Notwendigkeit eines solchen Zeugenbetreuungsprogrammes zu, da sie auf wissenschaftlich und statistisch fundierte Grundlage gestellt werden.

1.1. Das Opfer

Definitionsgemäß ist ein „Opfer“ jemand, der durch jemanden oder etwas umkommt bzw. Schaden erleidet (Duden 2001). Im Rahmen der Viktimologie als Forschungsbereich der Lehre vom Opfer besteht jedoch Unklarheit, inwieweit der Begriff Opfer definiert werden soll. Bezieht er sich lediglich auf Kriminalitätsoffer, oder umfaßt er allgemein auch Opfer von Unfällen, Schicksalsschlägen etc.? Allerdings ist per Strafrecht der Opferstatus klar umgrenzt und umfaßt lediglich das Opfer aus kriminalistischer Sicht (Baurmann et al. 1991). Aus dieser Perspektive sind Opfer Personen, die speziell einer Straftat „zum Opfer“ fallen. Aus juristischer Sicht muß ein Opfer durch ein Verbrechen betroffen sein. Das bedeutet, daß der Prozeß der Viktimisierung, das heißt, der Opferwerdung, in der Regel durch die Verletzung einer normativen Erwartung geschieht. Hierunter fallen auch sämtliche Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Insofern wird der Opferbegriff stets in Relation zu geltenden Normen gesetzt. Die Tat, die die Person zum Opfer macht, muß daher aus juristischer Sicht anerkannt „kriminell“ sein, was nicht immer der subjektiven Wahrnehmung durch das Opfer entsprechen muß.

Eine „Lobby“ für das Opfer gibt es im Zusammenhang mit dem Strafrecht noch nicht allzu lange. Im Rahmen der Kriminologie war das Opfer stets nur eine „an der Tat beteiligte Person“, die vor allem bei der Aufklärung des Tatherganges hilfreich ist. Die Viktimologie hingegen geht als „Lehre vom Opfer“ neue Wege und

deren Erkenntnisse können für den Umgang mit dem Opfer hilfreich sein (Tampe 1992).

Das Maß der Belastung durch eine Opfererfahrung stellt eine rein subjektive Größe dar (Greve et al. 1997). Insofern gibt es nicht das Opfer im Allgemeinen, sondern die Erlebnisse werden individuell sehr verschieden verarbeitet, wie Befragungen von Baurmann und Schädler (1991) von insgesamt 202 Opfern von Straftaten in den Jahren 1985 und 1986 gezeigt haben. Verschiedene Arten von Viktimisierungen können bei verschiedenen Personen demnach unterschiedliche Reaktionen hervorrufen (Geis 1982). Eine Opfererfahrung wird subjektiv wahrgenommen, wenn ein Ereignis als aversiv und unkontrollierbar empfunden wird, wenn sie mit einem Täter in Verbindung gebracht werden kann oder normative Erwartungen verletzt (Greve et al. 1997). Welche individuellen Folgen eine Straftat für ein Opfer hat, hängt neben der Tat selbst und den Auswirkungen auf dessen Wohlbefinden, auch von der Persönlichkeit des Opfers ab (Geis 1982).

In der Viktimologie kennt man ferner vier mögliche Opferschäden, die sich als Tatfolgen bei dem Opfer einstellen können. Primäre Opferschäden entstehen durch die Tat. Sie umfassen die direkten Tatauswirkungen, d.h. sowohl körperliche Verletzungen oder etwa ein Schock sowie das Entsetzen über das Erlebte. Sekundäre Opferschäden werden durch die Reaktionen des sozialen Umfeldes hervorgerufen, aber auch durch Institutionen der sozialen Kontrolle. Das bedeutet, hierunter werden die Reaktionen der Umwelt gezählt, die das Opfer nach der Tat erfährt. Hierzu können Mitleid oder aber auch Zuweisungen einer Teilschuld durch Angehörige oder Freunde ebenso gehören, wie die Befragungen bei der Polizei oder im Krankenhaus. Tertiäre Schäden können durch die Aktivitäten von Hilfseinrichtungen entstehen, durch Befragungen, die allzusehr die Intimsphäre des Opfers berühren oder durch zu gut gemeinte Opferunterstützung, die in einer Art Entmündigung ausarten kann. Am schwierigsten zu erfassen sind die Spätfolgen einer Tat (Tampe 1992). Der notwendige sensible Umgang mit Opfern von Ge-

walttaten durch sämtliche Kontaktpersonen und Institutionen wird aus diesen viktimologischen Erkenntnissen deutlich.

Aus psychologischer Betrachtungsweise können perzipierte und deklarierte Opfer unterschieden werden (Greve et al. 1994), das heißt solche Personen, die sich selbst als Opfer empfinden und diejenigen, die der Öffentlichkeit bekannt wurden („Opfer im Hellfeld“).

Durch die zunehmende Gewalt in der Gesellschaft wird die Zahl der allein durch das Sich-bedroht-Fühlen zum Opfer werdender Personen ständig erhöht (Greve et al. 1997). Dieser Personenkreis spielt jedoch für die vorliegende Untersuchung keine Rolle, da diese sich speziell mit Opferzeugen vor Gericht beschäftigt, die sich bereits in einer strafrechtlichen Untersuchung befinden und daher dem Kreis der Opfer aus juristischer Sicht angehören.

1.2. Opfer als Zeugen

Die oben beschriebene Diskrepanz zwischen dem subjektiven und objektiven Opferempfinden wird besonders auch dann deutlich, wenn ein Verbrechensoffer in die Situation kommt, vor Gericht eine Zeugenaussage über das Gesehene bzw. Geschehene zu machen. Dies stellt für das Opfer in der Regel eine große Belastung dar (Schneider et al. 1998). Ganz abgesehen davon, daß die subjektiv empfundene Belastung durch die erfahrene Straftat vor Gericht in eine objektiv faßbare Größe gebracht werden soll, wobei sich das Ergebnis selten mit dem deckt, was das Opfer selbst empfindet.

Die Situation als Zeuge vor Gericht auszusagen, bringt stets den persönlich empfundenen Druck mit sich, sich vor Gericht „richtig“ zu verhalten. Dies wird erschwert durch die Tatsache, daß der Zeuge die Abläufe vor Gericht nicht genau kennt und durchschaut (Kaminski 1992). Ist der Zeuge gleichzeitig das Opfer, wird

die Situation deutlich erschwert, da das Opfer stets bemüht ist, das Geschehene möglichst so darzustellen, daß die durch ihn empfundene Problematik der Straftat deutlich wird und das Strafmaß seinen Vorstellungen von einer Wiedergutmachung entspricht.

Während die Zeugenaussage des Opfers für den Verlauf des Verfahrens und für das Strafmaß eine bedeutende Rolle spielt, das heißt, sein Nutzen für die Justiz von Bedeutung ist, kann die Situation für das Opfer selbst sehr negative Auswirkungen haben. Dennoch ist es in der Regel nicht das primäre Interesse der Prozeßbeteiligten, die Belange des Opferzeugen besonders zu berücksichtigen (Greve et al. 1997). Vor Gericht erfahren Opfer in der Regel dieselbe Behandlung, wie andere Zeugen auch, das heißt sie werden in ihrer Bedeutung für die Aufklärung einer Tat nicht selten zum Objekt degradiert. Sie sind – im Gegensatz zum Täter beispielsweise – nicht Mittelpunkt einer Verhandlung, was sich von der eigenen Wahrnehmung sicherlich unterscheidet.

Zwar werden im Rahmen des Opferschutzgesetzes von 1987 die Rechte des Zeugen vor Gericht stärker berücksichtigt, um ihn davor zu schützen, lediglich ein Objekt des Strafverfahrens zu sein (BverfGE 38, 105 = NJW 1975, 103). In der juristischen Praxis jedoch steht die Pflicht des Opfers zur Aussage und damit zur Unterstützung des Verfahrensablaufes im Vordergrund. Damit ist das Opfer in seiner Zeugenfunktion den in der Anhörung anwesenden Personen – das heißt den anwesenden juristischen Personen und deren psychologischem und zwischenmenschlichem Geschick ausgeliefert (Stratmann 1995). Dieser Aspekt wird erschwert durch das Ergebnis einer Umfrage an juristischen Fakultäten der Universitäten Deutschlands. Die erhaltenen Antworten auf die Fragestellung, inwiefern Zeugenbetreuung Gegenstand der juristischen Ausbildung sei, machten deutlich, daß Juristen im Rahmen ihrer Ausbildung nur selten mit der Problematik der Opferzeugen konfrontiert werden (Schneider et al. 2000). Dabei ist gerade das Gefühl des Ausgeliefertseins der Zeugen diesem Personenkreis gegenüber und in der Situation vor Gericht überhaupt die allgemeine Reaktion vieler Verbrechensoffer (Geis 1982).

Die Problematik des Opfers, vor Gericht aussagen zu müssen, setzt sich aus mehreren Einzelaspekten zusammen. Zum einen müssen sie über ein Erlebnis berichten, das sie als bedrohlich, beängstigend und verletzend empfunden haben. Nicht selten ist der persönlichste Bereich eines Menschen betroffen, intimste Informationen müssen unter Umständen bekanntgegeben werden vor in der Regel fremden Personen. Das Opfer sieht sich einem Kreis von Personen gegenüber, dem es gewünschte Auskünfte geben muß. Meist wird dabei das im Rahmen der Straftat erlebte nochmals durchlebt, das Opfer zu einer zweiten Auseinandersetzung mit dem Erlebnis gebracht. Oftmals muß die Aussage mehrmals vor unterschiedlichen Personen wiederholt werden, bei öffentlichen Sitzungen kommt hinzu, daß intime Erfahrungen der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Die Begegnung mit dem Täter im Rahmen der Aussage stellt einen weiteren Streßfaktor für das Opfer dar.

Von vielen Opferzeugen wird das Unwissen über den Ablauf des Verfahrens, die eigenen Rechte und Pflichten als zusätzlich beängstigend empfunden. Auch über den Ausgang des Verfahrens und das Strafmaß wird das Opfer nicht automatisch informiert. 78% der Verletzten, die sich im Strafverfahren Hilfe gewünscht hätten, suchten vor allem rechtliche bzw. informatorische Hilfe im Strafverfahren (Kaiser 1992).

Wie bereits erwähnt, kann eine sekundäre Traumatisierung durch die verunsichernde und beängstigende Situation vor Gericht entstehen: zu den psychischen Folgen, die auf ein Opfer einer Straftat einwirken, kommen weitere Folgeschäden durch unzureichende Betreuung und Information zu einer durch die beschriebenen Faktoren belastenden Situation. Neben der Belastung durch die eigentliche Tat sieht sich das Opfer demnach ebenfalls belastet durch die Pflicht zur Aussage im Rahmen des Strafprozesses. Der hierbei erlebte Streß läßt sich in solchen vor, während und nach der Verhandlung gliedern (Busse et al. 1997): vor der Verhandlung wird die Wartezeit in der meist kühlen Atmosphäre der Gerichtsgebäude als belastend empfunden. Hinzu kommen zu diesem Zeitpunkt die Unge-

wißheit über die eigenen Aufgaben im Rahmen der Verhandlung (Wolf 1997) und eine eventuelle Begegnung mit dem Täter.

Wie bereits beschrieben, bestehen während der Verhandlung Ängste aufgrund der unbekannten Situation vor Gericht und davor, vor mehreren fremden Personen sprechen zu müssen. Außerdem besteht ein persönlicher Druck aus Angst, etwas falsch zu machen, bzw. sich nicht verständlich machen zu können.

Nach der Vernehmung führt oft die fehlende Information über den Verfahrensausgang oder über die Bedeutung des Urteils zu einem zusätzlichen Streßerlebnis.

Auch die Frage, ob man alles richtig und verständlich dargestellt hat, belastet viele Zeugen.

1.3. Opferzeugenbetreuung

Im Anschluß an eine erlebte Straftat entwickeln sich bei den Opfern verschiedene Bedürfnisse. Teilweise ist eine praktische Hilfestellung gefordert, wie beispielsweise ärztliche Betreuung. Das Opfer möchte außerdem eine gewisse Wiedergutmachung erfahren, meist in Form einer Bestrafung des Täters. Und es besteht ein Bedarf, das Erlebte zu verarbeiten. Dieser letzte Aspekt ist wesentlich schlechter greifbar als die erst genannten und unterliegt ganz individuellen Bedürfnissen. Diese Aufgabe kann in den meisten Fällen durch Gespräche mit Sozialarbeitern oder anderen psychosozial ausgebildete Personen gewährleistet werden. Selten besteht auch der Bedarf nach traditioneller Psychotherapie (Kirchhoff 1997).

Opferzeugenbetreuung bei Gericht, die sich speziell um Opfer einer Straftat bemüht, die vor Gericht aussagen müssen, kann praktische Hilfestellung zum Verhalten vor Gericht und dem, was das Opfer dort erwarten wird, bieten. Aber auch dem Bedarf des Opfers, mit professionell ausgebildeten Personen über die besondere Situation zu reden, kann in diesem Rahmen nachgegangen werden.

Ziel der Betreuung von Opferzeugen sollte zum einen der Abbau von Ängsten sein, zum anderen eine bessere Information der Opfer über Rechte und Pflichten

bei Gericht. Eine möglichst weitgehende Reduktion der Belastung vor, während und nach der Verhandlung sollte gewährleistet sein, etwa durch Aufklärung, Gespräche, Besichtigung des Gerichtsgebäudes etc.

In Deutschland laufen bereits einige Projekte zum Thema Zeugenbetreuung. Wo und in welcher Form Zeugenbetreuung hierzulande stattfindet, wurde im Rahmen des Forschungsprojektes zum „Düsseldorfer Modell“ ebenfalls untersucht (Schneider et al. 2000). Die meisten dieser Projekte beziehen sich auf die Betreuung kindlicher Opferzeugen und der von Frauen.

Wie oben erwähnt, spielt für die Aufklärung von Straftaten und den Fortlauf der Verhandlung die Aussage des Opfers meist eine bedeutende Rolle. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß für die Rekonstruktion des Tatherganges und die damit verbundene Erfassung des Tatausmaßes die möglichst zuverlässige und realitätsnahe Aussage des Zeugen von Bedeutung ist. Diese wird jedoch häufig dadurch beeinträchtigt, daß die kriminelle Opfererfahrung für den einzelnen ein belastendes Ereignis im Leben darstellt. Der begleitende Schrecken kann erst nachlassen, wenn das Erlebte verarbeitet wurde. Die erneute Beschäftigung mit diesem vor Gericht kann zu einer sekundären Viktimisierung führen. Es hängt unter anderem von der individuellen Behandlung durch die Prozeßbeteiligten ab, in welchem Zustand der Opferzeuge die Befragung vor Gericht erlebt. Für die Aufklärung der Straftat vor Gericht ist der Zustand des Zeugen somit nicht unerheblich. Seiner seelischen Verletztheit mit gewisser Rücksichtnahme und besonderer Behandlung zu begegnen, kann sich auf den Verfahrensablauf positiv auswirken (Greve et al. 1997).

Professionelle Betreuung der Opferzeugen durch außergerichtliche Personen, die in den Gerichtsalltag dennoch fest integriert sind, können hier eine Möglichkeit liefern, sekundäre Viktimisierungen, das bedeutet ein erneutes Gefühl der Opferwerdung, durch entsprechende Vorbereitung der Opfer auf die Verhandlung zu minimieren.

Für die Gesellschaft stellen durch Folgebelastrung der Opfer entstandene Kosten, die für deren notwendige Behandlung aufgebracht werden müssen, u.U. eine Belastung dar. Durch die Unterhaltung einer Zeugenbetreuungsstelle könnten diese eingedämmt werden. So scheint der Schutz und die psychosoziale Betreuung von Opferzeugen sowohl rechtspolitisch wie medizinisch notwendig. Die sekundäre Traumatisierung durch die Zeugenaussage vor Gericht kann vermutlich durch entsprechende Betreuung reduziert werden und damit auch alle sich daraus ergebenden Folgen.

1.4. Inhalte und Ziele der Zeugenbetreuung

Ziel der Zeugenbetreuung sollte es sein, Zeuginnen und Zeugen vor, während und nach der Gerichtsverhandlung Hilfestellung zu leisten. Als integrierter Bestandteil des gerichtlichen Alltages ist hiermit eine Unterstützung dieser Personengruppe – sozusagen als Serviceleistung der Justiz – angestrebt. Dies erscheint verstärkt von Bedeutung vor dem Hintergrund, daß die Rolle des Opfers vor Gericht oft hinter der stärkeren des Täters zurücksteht (Krück 1995). Bei den Opfern besteht auch dadurch ein höherer Bedarf an Unterstützung.

Frühere Untersuchungen im Rahmen der Viktimologie ergaben, daß nur 30% der Befragten wußten, wie es nach der Anzeige mit dem Strafverfahren weitergehen würde. Zwei Drittel sagten nach der Verhandlung, sie hätten über den Ablauf des Verfahrens nichts gewußt (Baurmann et al. 1991). Unwissenheit über das Geschehen bei Gericht ist ein Aspekt, der Ängste bei den Zeugen entstehen läßt. Daraus läßt sich der Bedarf ableiten, entsprechende Informationen als wichtigen Bestandteil in die Arbeit der Zeugenbetreuer zu integrieren. Selbstverständlich ist, daß diese Informationen rechtliche Fragen nicht umfassen können, da hierfür entsprechend ausgebildete Personen (u.a. Rechtsanwälte) zuständig sind. Es wird jedoch angestrebt, die für den Laien undurchsichtigen Formalitäten des Rechtssy-

stems und Gerichtswesens etwas transparenter zu machen und dadurch bereits Ängste zu nehmen.

Stets einen Ansprechpartner für persönliche wie allgemeine Fragen zur Verfügung zu haben, sollte ebenfalls die Situation der Opferzeugen verbessern. Bereits im Vorfeld kann hier Kontakt aufgenommen und in vielen Fragen Klarheit geschaffen werden.

Durch die Möglichkeit, sich schon vor dem Verhandlungstag mit den Örtlichkeiten des Gerichtes vertraut zu machen, sich etwa einen Gerichtssaal anzusehen, sollten am Tag der Anhörung Ängste vor der fremden Atmosphäre reduziert werden.

Durch einen speziellen Raum innerhalb des Gerichtsgebäudes, das „Zimmer für Zeuginnen und Zeugen“, in dem die Zeugenbetreuung stattfindet, können längere Wartezeiten auf Gängen und Fluren vermieden werden. Der Kontakt zum Täter und dessen Umfeld wird dadurch ebenfalls reduziert. Der beängstigende Aspekt des Wartens auf etwas Unbekanntes und Ungewisses in unpersönlicher Atmosphäre sollte dadurch beseitigt werden.

Eine Begleitung in die Verhandlung durch einen der Zeugenbetreuer, die für den Zeugen zu diesem Zeitpunkt in der Regel eine Vertrauensperson darstellen kann, sollte möglich sein. Ebenfalls im Rahmen der Zeugenbetreuung ist eine Kinderbetreuung vorgesehen. Sowohl das Warten für Kinder, die selbst aussagen müssen, als auch die Beaufsichtigung von Kindern, deren Erziehungsberechtigte aussagen müssen, kann somit gewährleistet werden.

Nach Abschluß der Zeugenaussage besteht oftmals Bedarf an einer Nachbesprechung. Verschiedene Aspekte der erlebten Verhandlung können nochmals gemeinsam mit der Zeugenbetreuung durchgegangen werden. Unsicherheiten, was die eigenen Aussagen angeht, sollten möglicherweise reduziert werden können.

Die Zeugenbetreuung kann ferner als erste Anlaufstelle für diejenigen Personen dienen, die sich im Zusammenhang mit einem erlebten Verbrechen weitere Hilfeleistung wünschen – sei es in professioneller psychologischer oder medizinischer Hinsicht. Die Zeugenbetreuung kann aufzeigen, welche Institutionen weitere Hilfeleistung bieten könnten und wie der Kontakt dorthin herzustellen ist.

1.5. Zielgruppe der Düsseldorfer Zeugenbetreuung

Grundsätzlich erscheint die Typisierung von verschiedenen Opfern in Abhängigkeit von der Art der ihnen widerfahrenen Straftat zwar möglich, letztendlich erscheint sie jedoch wenig sinnvoll, da jedes Opfer das Geschehene ganz individuell erlebt (Tampe 1992). Daher ist es sinnvoll, daß die Einrichtung einer Zeugenbetreuung der Unterstützung sämtlicher Opfer von Straftaten dient, die zu einer gerichtlichen Aussage vorgeladen werden und nicht nur einem kleinen Kreis, der aus objektiver Betrachtungsweise heraus einem schweren Verbrechen zum Opfer gefallen ist.

Dennoch sollten vorrangige Betreuung in Düsseldorf diejenigen Personen erfahren, die einem schwereren Verbrechen zum Opfer gefallen sind – hierbei wird das Geschlecht außer acht gelassen. Obwohl in erster Linie diese Personen betreut werden sollten, können in Abhängigkeit von möglichen Kapazitäten auch andere Personen im „Zimmer für Zeuginnen und Zeugen“ Unterstützung finden. Hierzu zählen auch Personen, die nicht selbst als Opfer gesehen werden, jedoch in irgendeiner Weise durch ein Gewaltverbrechen beeinträchtigt sind. Beispielsweise Angehörige eines Opferzeugen oder Zeugen vor Gericht, die nicht selbst das Opfer einer Straftat waren. Wie bereits erwähnt, besteht auch die Möglichkeit zur Kinderbetreuung.

Die einzige Personengruppe, die in der Düsseldorfer Zeugenbetreuung weitgehend ausgeschlossen wurde, sind sogenannte Berufszeugen, wie etwa Polizisten oder Fahrkartenkontrolleure.

Wichtig erscheint es, daß der Kontakt zur Zeugenbetreuung von den jeweiligen Opferzeugen freiwillig gesucht werden kann. Ein Informationsschreiben über die Existenz einer solchen Einrichtung wird den Zeugen zugesandt, ob sie diese Hilfestellung jedoch in Anspruch nehmen, möchten die meisten Opfer selbst entscheiden (Baurmann et al. 1991).

1.6. Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Zeugenbetreuungsstelle in Düsseldorf

Die Einweihung des Düsseldorfer Zeugenzimmers im Dezember 1997 geht auf eine Initiative des Frauenbüros und des Arbeitskreises „Sexualisierte Gewalt“ aus dem Jahre 1994 zurück. Der Aufbau der Zeugenbetreuung am Düsseldorfer Landgericht und Amtsgericht vollzog sich in mehreren Schritten.

Die Initiative des Frauenbüros und des Arbeitskreises „Sexualisierte Gewalt“ wurde vom Düsseldorfer Landgerichtspräsidenten positiv aufgenommen und unterstützt, was wesentlich zum Erfolg der Konzeption und der Realisierung des Projektes beigetragen hat. Über diesen Weg konnte der Kontakt zum Oberlandesgericht und Justizministerium hergestellt und deren notwendige Zustimmung erlangt werden. Erste Gespräche und Überlegungen zur Räumlichkeit der Zeugenbetreuung, der Betreuung an sich und der zu betreuenden Zielgruppe wurden 1994 zusammen mit dem Frauenbüro und unter Mitwirkung von Vertretern des Landgerichts, Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft 1996 geführt. Material über Erfahrungen, die in den bereits bestehenden Zeugenbetreuungsstellen (u.a. Limburg) gemacht wurden, wurde verwendet, um inhaltliche und formale Vorgaben für die Düsseldorfer Einrichtung zu treffen.

Da die Finanzierung der Arbeitsstellen der Zeugenbetreuung für qualifiziertes Betreuungspersonal nach Aussage des zuständigen Oberlandesgerichts und des

Justizministeriums Nordrhein-Westfalen nicht durch deren Haushaltsmittel möglich war, wurden diese zunächst im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert. Beim zuständigen Arbeitsamt wurden zwei dieser Stellen beantragt. Die Einstellung der Zeugenbetreuer erfolgte durch das Landgericht selbst.

Da Landgericht und Amtsgericht in Düsseldorf sich innerhalb eines Gebäudekomplexes befinden, konnte ein gemeinsames Zeugenbetreuungszimmer für beide Institutionen geschaffen werden. Hierfür wurde ein Raum in der Nähe der wichtigsten Sitzungssäle gewählt. Die Einrichtung des Raumes wurde aufgrund fehlender Mittel mit Hilfe von Spenden bewerkstelligt. Als Büroraum konnte ein zweiter kleinerer Raum in unmittelbarer Nähe eingerichtet werden.

Für das Tätigkeitsfeld der beiden einzustellenden Zeugenbetreuerinnen wurde eine Arbeitsplatzbeschreibung und Dienstanweisung ausgearbeitet. Dies erfolgte in Zusammenarbeit von Richtern des Landgerichts und Amtsgerichts, Vertretern der Staatsanwaltschaft, des Frauenbüros und der Frauenberatungsstelle, des Anwaltvereins und der Psychiatrischen Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ferner wurde in diesem Rahmen ein Merkblatt beschlossen, das allen Zeugenladungen beigelegt werden sollte und auf die Möglichkeit zur Zeugenbetreuung bei Gericht hinweisen sollte.

Zum 1. Oktober 1997 sollten zwei Sozialpädagogen/Diplompädagogen oder –psychologen als Zeugenbetreuer eingestellt werden, nachdem die ABM-Stellen bewilligt waren. Auf die entsprechende Stellenausschreibung bewarben sich acht Frauen und ein Mann. Unter den Bewerbern wurden gemeinschaftlich mit allen Projektinitiatoren zwei Sozialpädagoginnen ausgewählt. Als Kriterien für die Einstellung wurden Vorerfahrungen in diesem oder einem ähnlichen Bereich bzw. Ausbildung und Erfahrung in Gesprächsführungstechniken, Krisenintervention und Beratung zugrunde gelegt. Zusätzliche Kenntnisse über die neue Tätigkeit, weitergehende rechtliche und psychologische Grundkenntnisse zur Betreuung von Zeugen, erwarben die beiden Mitarbeiterinnen in der Einarbeitungszeit. Es sollte

ein gerichtsrelevantes Wissen erarbeitet werden, das von den Betreuerinnen an die Zeugen weitergegeben werden konnte. In diesem Rahmen wurden unter anderem bestehende Zeugeneinrichtungen besucht. Weitere Unterstützung wurde durch die Frauenberatungsstelle und die Psychiatrischen Kliniken der Heinrich-Heine-Universität gegeben.

Die Bekanntgabe über die Existenz der Zeugenbetreuung am Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf erfolgte intern an die Strafrichter vor allem im Rahmen von Dienstbesprechungen. Die Vermittlung des Landgerichtspräsidenten war auch bei diesem Schritt essentiell, da bei einigen Personen aus diesem Kreis anfänglich Mißtrauen gegenüber dem Projekt bestand. Die Befürchtungen umfaßten Angst vor Beeinflussung der Zeugen und Intervention in den üblichen Ablauf des gerichtlichen Alltages. Um das Projekt durch Widerstand aus diesen Reihen nicht zu gefährden, wurde eine eindeutige Dienstanweisung verfaßt, die den Zeugenbetreuern jegliche Form der Rechtsberatung und die inhaltliche Erörterung der Zeugenaussagen sowie jegliche Einflußnahme auf das Aussageverhalten der Zeugen untersagt. Ferner sind die Betreuer zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen verpflichtet.

Die Öffentlichkeit wurde von der Existenz der Zeugenberatungsstelle durch eine Pressekonferenz anläßlich der Einweihung des Zeugenzimmers am 8. Dezember 1997 informiert. Begleitend zu dem Projekt wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Mitglieder sich in sechsmonatigen Abständen trafen. Hieran beteiligt waren Vertreter des Justizministeriums, der Frauenberatungsstelle, des Frauenbüros, des Weißen Rings, des Polizeipräsidiums, des Anwaltvereins, des Hauptpersonalrates des Justizministeriums und der Staatsanwälte, des Hauptrichterrates des Landgerichts und des Amtsgerichts und des Forschungsprojektes. Das Forschungsprojekt wurde in diesem Rahmen vorgestellt, auftretende Probleme der Betreuungsstelle besprochen und deren Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

1.7. Die Einrichtung des Zimmers

Einige Aspekte spielen für die Lage und Einrichtung des Zimmers für die Zeugenbetreuung eine gewisse Rolle. Der Raum sollte sich möglichst zentral im Gerichtsgebäude dort befinden, wo die wichtigsten Sitzungssäle sind, da er sonst von den zu betreuenden Personen nicht leicht gefunden bzw. weniger frequentiert wird. Dies zeigten negative Erfahrungen an anderen Orten (z.B. Kaiserslautern). In Düsseldorf konnte ein solch zentral gelegener Raum zur Verfügung gestellt werden.

Das Zimmer selbst sollte eine ansprechende Atmosphäre ausstrahlen, die den aufsuchenden Zeugen ein Gefühl von Beruhigung und Sicherheit vermittelt. Es sollte die Möglichkeit bieten, gleichzeitig im selben Raum unterschiedliche Gesprächsgruppen separat voneinander zu bilden. Dies ist wichtig, falls gleichzeitig mehrere Zeugen sich im Zimmer aufhalten, die jeweils betreut werden. Da es dabei meist um unterschiedliche Strafverfahren geht, die oft mit schwierigen persönlichen Erfahrungen in Verbindung stehen, ist eine gewisse Distanz zwischen einzelnen Personen nicht unwichtig. In Düsseldorf finden sich daher im Zimmer für Zeuginnen und Zeugen sowohl eine Sitzecke an einem Tisch, als auch eine Sitzecke mit Polstermöbeln. Andererseits zeigte die Erfahrung in Düsseldorf, daß auch Gespräche zwischen einzelnen Zeugen unterschiedlicher Verfahren stattfinden.

Für eine angenehme Atmosphäre konnte in Düsseldorf durch Ausstattung des Raumes mit Hilfe von Spenden gesorgt werden. So konnte die Anschaffung von Möbeln, Vorhängen, Spielsachen, Küchengeräten, Pflanzen, Teppichen, Accessoires und Lampen ermöglicht werden. Als Spendenquelle dienten gemeinnützige Vereine, Opferschutz- und Opferhilfseinrichtungen sowie Firmen. Um den zu betreuenden Personen weitere Annehmlichkeiten zu verschaffen, wurde eine Küchenzeile eingebaut mit der Möglichkeit, Kaffee und Tee zuzubereiten.

ten, sowie Getränke im Kühlschrank zu kühlen. Deren Finanzierung wird ebenfalls durch Spendengelder oder durch die Zeugen selbst gewährleistet.

Ebenfalls wurden in Düsseldorf zur Überbrückung von Wartezeiten, die nicht für Gespräche mit den Zeugenbetreuerinnen genutzt werden, Spendenabonnements verschiedener Zeitschriften und Zeitungen erhalten. Zur Information der Zeugen werden diverse Informationsmaterialien über weitere Hilfseinrichtungen und –projekte ausgelegt.

Ebenfalls vorhanden ist ein Radio, das leise gespielt im Hintergrund ebenfalls zur Beruhigung beitragen kann, jedoch nicht permanent in Betrieb ist.

Für kindliche Zeugen oder zu beaufsichtigende Kinder der erziehungsberechtigten Personen während der Aussage wurde eine Kinderspielecke eingerichtet, die deutlich durch einen Kinderspielteppich gekennzeichnet und mit reichlich Spielmöglichkeiten ausgestattet ist.

Durch die sich von den übrigen Gerichtsräumen unterscheidende Einrichtung erhält der Raum eine gewisse atmosphärische Abgeschiedenheit. Dies wird unterstützt dadurch, daß es hier keine Lautsprecherdurchsagen gibt. Der Aufruf der Zeugen zur Sitzung erfolgt in der Regel persönlich durch einen Gerichtsdiener oder per Telefon. Dies erhöht gleichzeitig nicht die Unruhe des Zeugen, indem er gezwungen ist, ständig auf eine Lautsprecherdurchsage zu hören.

Für die Zeugenbetreuerinnen konnte ferner ein nahegelegener Büroraum eingerichtet werden, der durch Mittel des Landgerichtes mit Telefon, Anrufbeantworter, Faxgerät und Computer ausgestattet wurde. Er bietet die Möglichkeit für die Mitarbeiterinnen, die anfallenden Büroarbeiten außerhalb des Zeugenzimmers in Ruhe durchzuführen.

1.8. Anforderungen an die Zeugenbetreuer und deren Stellenbeschreibung

Eine qualifizierte Ausbildung in Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie kann als Voraussetzung für die Tätigkeit als Zeugenbetreuer gelten. Ein Diplomstudiengang in einem dieser Fächer sollte daher als Einstellungskriterium gelten, um gewisse Kenntnisse zugrunde legen zu können. Dies wird auch deutlich, wenn man berücksichtigt, daß entsprechend einer Analyse der Bedürfnisse der Opfer von Straftaten (Baurmann et al. 1991) von deren Seite ein eindeutiger Wunsch nach professioneller Beratung besteht. Die im Rahmen der Viktimologie gewonnenen Erkenntnisse zeigen, daß tertiäre Opferschäden durch peinliche Befragungen und eine übermäßige Beschützerrolle der Hilfsperson entstehen können. In dem Versuch, dem Opfer sämtliche Entscheidungen abzunehmen, kann seine durch die Tat empfundene Hilflosigkeit noch verstärkt werden. Daher erscheint es um so bedeutender, daß Opferunterstützung von entsprechend vorgebildetem Personal ausgeübt wird (Tampe 1992).

Grundsätzlich lassen sich die beruflichen Anforderungen an Zeugenbetreuer in objektiv-formal-technische und subjektiv-individuelle unterscheiden (modifiziert nach Voll 1987). Zu den erst genannten gehören diejenigen Aspekte, die der zukünftige Zeugenbetreuer bereits zum Zeitpunkt seiner Bewerbung um die entsprechende Stelle vorweisen sollte. Diese umfassen sämtliche bisher erworbenen Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung, u.a. auch weiterführende Kenntnisse in Diagnostik, Gesprächsführungstechniken und therapeutische Zusatzbildungen. Von Vorteil sind speziell erworbene Qualifikationen im juristischen Bereich, wie u.a. in der Forensik, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe. Der Kontakt zwischen Zeugen und Betreuer ist in der Regel von kurzer Dauer, d.h. eine längerfristige therapeutische Tätigkeit nicht notwendig oder möglich. Dennoch sollte bei den Zeugenbetreuern das Wissen über psychische Störungen und deren Entstehung vorhanden sein, um kurzfristig mit entsprechenden therapeutischen Techniken auf den Zeugen Einfluß nehmen zu können bzw. um zu erkennen, wann weiterer therapeutischer Handlungsbedarf indiziert ist. Die Vermittlung an eine entsprechende Hilfseinrichtung sollte dann individuell getroffen werden können. Ebenfalls sind Kenntnisse in Kriseninterventionstechniken für den Kontakt mit schwierigen Zeugen und Extremsituationen hilfreich. Da ferner auch kindliche Zeu-

gen betreut werden, sollten Erfahrungen in der Kinderbetreuung und Entwicklungspsychologie vorliegen. Erfahrungen über spezielle Folgen von Straftaten, wie beispielsweise Traumatisierungen und Ängste sind ebenfalls von Vorteil.

Gerichtsrelevantes Wissen - das wie in Düsseldorf jedoch auch während der Einarbeitungszeit gewonnen werden kann – ist notwendig, um Zeugen über den formalen Ablauf der gerichtlichen Befragung und des Verfahrens aufzuklären, über deren Rechte und Pflichten und auch zur Vermittlung der teilweise für den Laien schwer nachvollziehbaren Verfahrensabläufe. Weitere Kenntnisse im Rahmen der Viktimologie können ebenfalls noch im Verlauf der Einarbeitungszeit erworben werden.

Zu den subjektiv-individuellen Voraussetzung für die Tätigkeit als Zeugenbetreuer zählen weniger die durch Ausbildung erworbenen und damit faßbaren Kenntnisse der einzelnen Personen, als vielmehr Charaktermerkmale wie Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, soziale Kompetenz und Organisationstalent. Auf der einen Seite muß der vertrauensschaffende Umgang mit den oft verstörten, verängstigten und verunsicherten Zeugen möglich sein. Auf der anderen Seite erfordert der Kontakt zu Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten häufig ein diplomatisches Geschick, aber auch Durchsetzungsvermögen.

Zur Unterstützung der in der Zeugenbetreuung tätigen Personen sollten die Mittel für die Möglichkeit zur Supervision zur Verfügung gestellt werden, wie es in anderen psychosozialen Betreuungen auch wünschenswert ist.

2. Methoden

2.1. Ziele der Untersuchung

Die Einrichtung einer Zeugenbetreuung am Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf sollte im Rahmen der Begleitforschung dazu genutzt werden, den Programmablauf kontinuierlich zu dokumentieren und zu beobachten. Das Projekt wurde auf zwei Jahre angelegt, vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert und sollte den Aufbau der Düsseldorfer Zeugenbetreuung wissenschaftlich begleiten und evaluieren.

Zu vier verschiedenen Zeitpunkten wurden dazu Stichproben erhoben, in welchen besonders die Befindlichkeit von Opferzeugen in Gerichtsprozessen zu unterschiedlichen Verfahrenszeitpunkten gemessen wurde. Die erhaltenen Daten sollten eine Aussage darüber ermöglichen, ob und in wie fern sich die Befindlichkeit von Opferzeugen, die die psychosoziale Unterstützung der Zeugenbetreuerinnen erfahren hatten, im Verlauf des Verfahrens ändert.

Ferner sollte durch die Untersuchung die Akzeptanz des Projektes bei Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Nebenklagevertretern ermittelt werden. Ebenso sollte hier nach eventuellen Auswirkungen der Betreuung auf den Ablauf der Verhandlungen gefragt werden.

2.2. Hypothese

Es wird davon ausgegangen, daß Opferzeugen, die während der Zeit ihres Kontaktes zum Gericht, d.h. vom Erhalt ihrer Ladung bis nach dem Gerichtstermin, psychosozial betreut werden, eine Verbesserung der Befindlichkeit erfahren.

Durch die Arbeit der Zeugenbetreuerinnen sollten Ängste abgebaut und bestehende Fragen geklärt werden, was den Ablauf vor Gericht angeht. Das Allein-sein-Gefühl sollte durch eine gewisse Geborgenheit innerhalb der Zeugenbetreuung reduziert werden können.

Die Untersuchung sollte daher zeigen können, daß die Befindlichkeit von Opferzeugen zu unterschiedlichen Verfahrenszeitpunkten sich eindeutig nach der Betreuung und Verhandlung im Gegensatz zum Zeitpunkt davor verbessert. Außerdem sollte gezeigt werden, daß die von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten teilweise befürchtete Beeinflussung auf den Verfahrensablauf, nicht stattfindet.

2.3. Probanden

Bei den untersuchten 100 Opferzeugen lag der Männeranteil bei ca. 42%. Die Altersgruppe der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen war am häufigsten vertreten (25%), gefolgt von den Einundzwanzig- bis Dreißigjährigen (20%). Jeweils 19% waren zwischen zehn und 14 bzw. zwischen 41 und fünfzig Jahre alt. Fünf der Befragten waren über 61 Jahre, einer zwischen 51 und sechzig. Jünger als zehn Jahre war keine Person. Das mittlere Alter betrug 35,4 Jahre. Die Zeugen waren zu einem größeren Teil ledig und deutsche Staatsbürger.

Alter	Familienstand	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
35,4 ±19,8 Jahre (Mittelwert und Standardabweichung)	67 ledig 23 verheiratet 1 verwitwet 9 geschieden	89 Deutsche 11 Ausländer	42 Männer 58 Frauen

Tabelle 1: Charakterisierung der Stichprobe von insgesamt 100 Opferzeugen, die gesondert untersucht wurden

Von den untersuchten Verfahren wurden 45 vor dem Landgericht und 55 vor dem Amtsgericht Düsseldorf verhandelt.

Der Großteil der Opfer war in ein Verfahren aufgrund einer schwerwiegenden Deliktform involviert (88%). Hierbei waren Körperverletzungen häufigster Inhalt des

Verfahrens, gefolgt von Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Raub.

Verfahrensinhalte	Prozentangabe
Körperverletzung	42%
Gegen die sexuelle Selbstbestimmung	23%
Raub	17%
Gegen das Leben	6%
Vermögensdelikte	4%
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	2%
Sonstiges	16%

Tabelle 2: Verfahrensinhalte bei den untersuchten Opferzeugen

Über die Hälfte der befragten Opferzeugen war zum ersten Mal als Zeuge vor Gericht geladen (61%), immerhin 23% waren bereits zum zweiten Mal geladen, 10% sogar bereits zum dritten Mal und jeweils 3% zum vierten bzw. fünften Mal.

Die Mehrheit der Zeugen, die die Betreuung in Anspruch nahmen, kam trotzdem nicht alleine zum Verhandlungstag (65%). Die meisten (69%) ließen sich von Verwandten, einige (25%) von Freunden begleiten. Der geringere Teil der Personen in Begleitung (6%) brachte bereits professionelle Unterstützung (z.B. eine Familienbetreuerin) mit.

2.4. Untersuchungsablauf

Im Zuge der Untersuchungen der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Einrichtung des Düsseldorfer Zeugenbetreuungsprojektes am Landgericht und Amtsgericht wurden die einzelnen Opferzeugen jeweils dreimal befragt. Einmal vor der Betreuung und Verhandlung direkt bei Gericht, ein zweites Mal möglichst im An-

schluß an die Verhandlung ebenfalls bei Gericht und ein letztes Mal nach einem Katamnesezeitraum von drei Monaten. Hierzu wurden insgesamt vier Stichproben erhoben, die jeweils fünfundzwanzig Verhandlungen berücksichtigten. Bei der Nachbefragung nach drei Monaten konnten allerdings nur noch 66 von den ursprünglich hundert Teilnehmern befragt werden, da die übrigen 34 nicht mehr erreichbar waren oder die weitere Teilnahme abbrachen. Des öfteren wurden vor allem auch bei der dritten Befragung zu einzelnen Fragen keine Angaben gemacht.

Aus den im Gericht zur Verfügung gestellten Anklageschriften und Ladungsverfügungen wurden ab 1. Januar 1998 die Anschriften von Zeugen entnommen. Es wurden konsekutiv alle Verfahren einbezogen, bei denen die Zeugen freiwillig ihre Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitforschung erklärt hatten. Diese Einwilligung wurde schriftlich festgehalten. Der Aspekt der Freiwilligkeit wird besonders deutlich, wenn wir die von Burgess und Holmstrom (vgl. Geis 1982) angeregten Gedanken verfolgen, die gerade aus ethischer Hinsicht die Freiwilligkeit als unbedingte Voraussetzung für die Befragung von Opfern ansehen. Sie sehen den kürzlich dem Opfer auferlegten Zwang durch die Straftat als wichtigen Aspekt, das Opfer zu keiner weiteren gezwungenen Tat zu bringen, auch nicht zu einer Beantwortung von Fragen, zu der es eigentlich nicht bereit ist.

Mit dem ersten Anschreiben wurden die Zeugen über das Forschungsvorhaben informiert und um Teilnahme gebeten. Grundsätzlich sollte die Datenerhebung im Gerichtsgebäude erfolgen, bevor die Zeugen das „Zimmer für Zeuginnen und Zeugen“ aufsuchten. Es wurde versucht, ebenfalls im Vorfeld der Verhandlung telefonisch Kontakt zu den Zeugen aufzunehmen, um sich die Teilnahme bereits bestätigen zu lassen und einen Termin zu vereinbaren.

In der Regel sollte die Befragung der Zeugen am Tag der Verhandlung und vor dem Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen beginnen. Dies ließ sich nicht immer realisieren, teilweise erschienen die Zeugen (50%) bereits Tage vor der Verhand-

lung im Zeugenzimmer und wurden dann bereits in das Forschungsprojekt aufgenommen. War ein telefonischer Kontakt nicht zustande gekommen, wurden die Zeugen im Zeugenbetreuungszimmer darauf angesprochen, ob sie an dem Forschungsprojekt teilnehmen wollten. Die Termine der Zeugen in der Zeugenbetreuung wurden von den Betreuerinnen an die Mitarbeiter der Begleitforschung weitergegeben. Teilweise wurden auch Zeugen, die sich ohne vorherige Anmeldung oder Einladung im Zeugenzimmer einfanden, dort spontan um eine Teilnahme an der Befragung gebeten.

Die Befragung fand grundsätzlich vor der Betreuung und damit auch vor der Verhandlung statt. Eine zweite Befragung schloß sich nach der Verhandlung an. In der Regel direkt am Verhandlungstag und eine abschließende kurze Befragung fand in der Regel drei Monate nach der Verhandlung statt.

2.5. Verwendete Fragebögen und Skalen

Für die einzelnen Befragungen wurden sowohl standardisierte als auch selbst entwickelte Fragebögen verwendet.

Mit selbst entwickelten Fragebögen wurden vor der Verhandlung allgemeine Informationen in Form von Daten bezüglich der beteiligten juristischen Personen, des Gerichtes und des Verfahrensinhaltes erhoben. Die jeweilige Zeugenbetreuerin wurde vermerkt und, falls ein Teilnahmeabbruch stattfand, warum. Darüber hinaus wurden demographische Informationen ermittelt, darunter Name, Anschrift und Alter des Zeugen, sein Familienstand und seine Staatsangehörigkeit. Er wurde gefragt, ob eine Begleitperson dabei sei und, falls es sich nicht um den Verhandlungstag handelte, wie viele Tage dieser noch entfernt sei. Außerdem wurde ermittelt, zum wievielten Male diejenige Person als Zeuge vor Gericht stand. Die Nervosität wurde ermittelt und ob der Zeuge im Zusammenhang mit der Tat in psychologischer oder ärztlicher Behandlung gewesen ist. Außerdem wurde Medikamenteneinnahme erfragt und ob der Zeuge noch vorhabe, sich aufgrund der Tat an eine Hilfseinrichtung zu wenden. Mit Hilfe eines allgemeinen

Schweregradscores (Cooper 1978) wurde von den Untersuchern versucht, eine mögliche psychiatrische Störung und eine entsprechende Behandlungsindikation zu ermitteln.

Zusätzlich wurden für die Messung der Zustandsangst und der überdauernden Ängstlichkeit im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals die standardisierten Angstfragebögen STAI-X1 und STAI-X2 (Laux 1977) verwendet.

Eine mögliche Beeinträchtigung durch überwiegend körperliche und Allgemeinbeschwerden wurde mit Hilfe der standardisierten Beschwerdeliste BL (CIPS 1976) erfragt.

Für die Messung der Befindlichkeit zum jeweiligen Zeitpunkt wurde die ebenfalls standardisierte Eigenschaftswörterliste BSKE– 41 (Janke et al. 1998) verwendet.

Um eine mögliche Depressivität zu erfassen und beurteilen zu können, wurden die Probanden ferner anhand der standardisierten Depressionsskala HAMD (Hamilton 1960) befragt.

Den weiteren Prozeßbeteiligten wurde ebenfalls ein selbst entwickelter Fragebogen vorgelegt, mit dessen Hilfe Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Nebenklagevertreter bezüglich des Zeugen befragt wurden. Hier sollten Angaben gemacht werden über einen möglichen Einfluß der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit, das Aussageverhalten und den Verfahrensablauf. Außerdem sollten diese Personen die Nervosität des Zeugen während der Aussage einschätzen und konnten ihre persönlichen Eindrücke von der Verhandlung und der Zeugenbetreuung schildern. Ferner wurden ihnen allgemeine Fragen zur Zeugenbetreuung gestellt und zwar, ob sie von dieser und der Möglichkeit zur Kinderbetreuung gewußt hätten. Außerdem sollten die Richter und die anderen Juristen die Notwendigkeit der Zeugenbetreuung beurteilen und Änderungswünsche angeben.

Möglichst direkt im Anschluß an das Verfahren wurden die Zeugen mittels eines selbst entwickelten Fragebogens bezüglich ihrer Nervosität befragt. Außerdem konnten sie Angaben dazu machen, wie sie die Zeugenbetreuung fänden und erlebt hätten. Sie sollten beurteilen, ob die Betreuung für sie hilfreich und beruhigend gewesen sei. Es wurde weiter gefragt, wie oft und wie lange die Zeugen Kontakt zur Zeugenbetreuung hatten und worüber sie informiert worden seien. Bezüglich ihrer Aussage und dem Verfahrensablauf wurden die Zeugen zu ihrer Zufriedenheit befragt und ob diese als belastend empfunden wurde. Die Zeugen konnten dann noch Angaben zum Zeugenzimmer machen, was dort gemacht wurde, wie lange sie sich dort aufgehalten hätten und ob sie Änderungswünsche hätten. Zu diesem Zeitpunkt kamen weiterhin nochmals der oben bereits erwähnte standardisierte Angstfragebogen und die Eigenschaftswörterliste zum Einsatz, um eine Änderung der Befindlichkeit der Teilnehmer nach Aussage und Zeugenbetreuung zu ermitteln.

Nach drei Monaten wurden die Opferzeugen nochmals befragt. Hierfür wurden wieder die erwähnten Angstfragebögen und die Eigenschaftswörterliste verwendet.

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Fragebögen für die jeweiligen Meßzeitpunkte verwendet wurden. Eine Abbildung der selbst entwickelten Fragebögen findet sich im Anhang.

Vor der Betreuung / Verhandlung	Nach der Betreuung / Verhandlung	Nach drei Monaten
Allgemeine Informationen (selbst entwickelt) Verfahren / Zeuge/in / Richter / Staats- anwalt / Verteidiger / Nebenklagevertreter / Gericht / Aktenzeichen / Zeugenbetreuerin / Datum / Verfahrensinhalt / Abweichungen vom Untersuchungsprotokoll /	Befragung der Opferzeugen (selbst entwickelt) Nervosität / Empfinden der Zeugenbe- treuung / Hilfestellung durch Betreuung / Beruhigung / Kontakthäufigkeit zur Zeugenbetreuung / erhaltene Informationen / Gesprächslänge / Aussage? / Zufriedenheit	Angstfragebögen zur Messung der Zustandsangst und der überdauernden Angst im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals

Teinahmeabbruch	mit Aussage u. Verfahren / Belastung / Gefallen des Zeugenimmers / Wohlgefühl / Was wurde gemacht im Zeugenzimmer? / Aufenthaltsdauer / Änderungswünsche / Kinderbetreuung / Notwendigkeit / Wei- terempfehlung	STAI; Laux 1977
Befragung des Opferzeugen (selbst entwickelt) Name / Alter / Familienstand / Staats- angehörigkeit / Adresse / Begleitung? / Datum / Tage bis Verhandlung / Nervosität / psych. o. ärztl. Behandlung? / Medikamente / Behandlungsmöglichkeiten gewünscht? / Tat-Datum / Diagnose / Allgemeiner Schweregradscore / Repressalien	Angstfragebögen zur Messung der Zustandsangst und der überdauernden Angst im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals STAI; Laux 1977	Eigenschaftswörterliste zur Messung der Befindlichkeit BSKE– 41; Janke 1998
Angstfragebögen zur Messung der Zustandsangst und der überdauernden Angst im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals STAI; Laux 1977	Eigenschaftswörterliste zur Messung der Befindlichkeit BSKE– 41; Janke 1998	
Beschwerdenliste zur Feststellung der Beein- trächtigung durch über- wiegend körperliche und Allgemeinbeschwerden BL; v.Zerssen, 1976. Fas- sung: Collegium Interna- tionale Psychiatricae Scalarum (CIPS 1996)		
Eigenschaftswörterliste zur Messung der Befindlichkeit BSKE– 41; Janke 1998		
Depressionsskala zur Be-		

urteilung der Depressivität HAMD; Hamilton 1960		
--	--	--

Tabelle 3: Verwendete Fragebögen zu den jeweiligen Meßzeitpunkten

2.6. Statistische Datenanalyse

Die Angaben bezüglich der Befindlichkeit der Opferzeugen vor der Verhandlung wurden mit denen nach der Betreuung und Verhandlung verglichen. Die Unterschiedlichkeit der mittleren Einschätzungen wurden mit Hilfe von t-Tests für abhängige Stichproben auf Signifikanz geprüft. Mit dem Test für abhängige Stichproben wird der Meßwiederholung Rechnung getragen, die ausdrückt, daß es sich um die gleichen Personen handelt, die bezüglich verschiedener Parameter zu unterschiedlichen Meßzeitpunkten verglichen werden. Die Irrtumswahrscheinlichkeit des Tests oder das sogenannte Signifikanzniveau werden durch den jeweiligen p-Wert gekennzeichnet (signifikant unterschiedlich bei $p < 0,05$).

Für die anschließende Berechnung der Befindlichkeitsänderung werden die Ergebnisse der Eigenschaftswörterliste (BSKE- 41) zunächst in verschiedenen Auswertungs- und Interpretationsebenen zusammengefaßt. Grundsätzlich werden positives und negatives Befinden unterschieden. Diesen sind wiederum jeweils Subskalen zugeordnet, die jeweils verschiedene Items zusammenfassen. Zu den dem positiven Befinden zugeordneten Subtestebenen gehören Ausgeglichenheit, Gutgestimmtheit, Zufriedenheit, hedonisches Empfinden und leistungsbezogene Aktiviertheit. Entsprechend werden dem negativen Befinden Erregtheit, seelische Belastung, Gereiztheit, Ängstlichkeit, Deprimiertheit, hypohedonisches Empfinden und allgemeine Desaktiviertheit zugerechnet.

Für die verschiedenen Skalen des STAI wurden Varianzanalysen eingesetzt, deren signifikante Effekte anschließend durch t-Tests weiter analysiert wurden.

Ein allgemeiner Schweregradscore ermittelt psychiatrische Störungen (Cooper 1978). Er umfaßt eine Streubreite von 0 bis 4. Null bedeutet keine psychische Auffälligkeit und vier eine schwere psychiatrische Störung, die eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik erforderlich machen würde.

3. Ergebnisse

3.1. Psychologische und medizinische Behandlung der Opfer

Nur 12% der Befragten suchten im unmittelbaren Anschluß an die Tat professionelle Hilfe. Häufiger als die Konsultation eines Psychiaters, Psychologen oder Psychotherapeuten war der Gang zu medizinischen Einrichtungen infolge körperlicher Tatfolgen. Die folgende Tabelle zeigt, wie häufig die Zeugen bestimmte Hilfestellung nach der Tat in Anspruch nahmen:

Arztbesuch	Behandlung	Medikation
58 ohne Arztbesuch 42 mit Arztbesuch	24 Hausarzt 10 Psychiater/Psychologe 2 Psychotherapeut 15 Somatisches Krankenhaus 1 Psychiatrisches Krankenhaus 2 Beratungsstelle	91 ohne Medikation 9 mit Medikation (Beruhigungsmittel)

Tabelle 4: Behandlungsmöglichkeiten nach der Tat, die von Opferzeugen in Anspruch genommen wurden

Mit Hilfe des Interviews konnte zum Zeitpunkt der Verhandlung bei einem nicht geringen Teil der Zeugen (30%) eine medizinisch-psychologische Behandlungsindikation festgestellt werden. Somit lagen bei einem Drittel der befragten Personen noch behandlungsbedürftige Beeinträchtigungen vor, obwohl die Tat selbst in der Regel bereits 12,5 Monate zurücklag ($\pm 11,7$). Die psychiatrische Symptomatik wurde mittels eines allgemeinen Schweregradscores (Cooper 1978) ermittelt. Bei festgestellter medizinisch-psychologischer Behandlungsindikation lag diese bei durchschnittlich 2,8. Bei der gesamten untersuchten Stichprobe lag sie im Mittel jedoch recht niedrig bei 0,9 zwischen keinen und einzelnen isolierten Symptomen.

3.2. Änderung der selbst empfundenen Nervosität vor und nach der Verhandlung/Betreuung

3.2.1. Nervosität vor der Verhandlung

Eine bestehende Nervosität wurde grundsätzlich von einem Großteil der Zeugen angegeben: 48% gaben an, nervös zu sein; 39% waren nach eigenen Angaben sehr nervös. 7% waren weder nervös noch ruhig, 6% ein wenig ruhig und nur eine Person gab an, sehr ruhig zu sein.

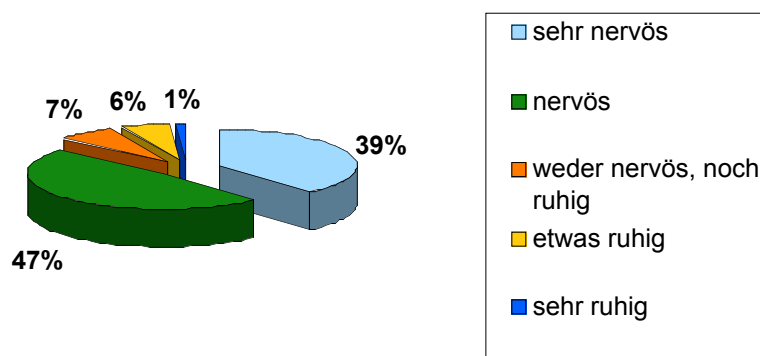


Abbildung 1: Psychischer Zustand der Zeugen nach ihren eigenen Angaben vor der Verhandlung und Aussage

Von den 15%, die sich einer Betreuung durch einen Psychiater oder Psychologen im Anschluß an die Tat unterzogen hatten, gaben noch immer elf Personen an, sehr nervös zu sein, vier von ihnen waren nervös und nur eine ein wenig ruhig. Ebenfalls waren von den 34 Personen, die sich im Anschluß an die Tat einer ärztlichen Behandlung unterziehen mußten oder in einem Krankenhaus behandelt wurden, nur eine nicht nervös, drei ein wenig nervös, zwei weder nervös noch ruhig. 15 jedoch gaben an nervös und 13 sogar sehr nervös zu sein. Eine externe Beratungsstelle suchten 3% auf, diese Personen gaben alle an, sehr nervös zu sein. Neun Personen aus den untersuchten vier Stichproben wurden nach der Tat

medikamentös versorgt. Von diesen gaben sechs an, sehr nervös zu sein. Zwei waren nervös, nur eine gab an, weder nervös noch ruhig zu sein.

Von denjenigen Personen (insgesamt 58), die sich keinerlei psychologischer oder medizinischer Behandlung im Anschluß an die Tat unterzogen hatten, waren zwanzig sehr nervös, 28 nervös, sechs weder nervös noch ruhig und drei wenig nervös im Vorfeld der Verhandlung. Dies zeigt, daß auch psychosozial oder medizinisch vorbehandelte Opferzeugen zum Zeitpunkt der Verhandlungen noch größtenteils nervös sind, und sich auch diese Personengruppe für eine professionelle Betreuung bei Gericht anbietet.

Erhoben wurde ebenfalls der Zeitabstand zwischen der Tat und dem Tag der Aussage vor Gericht. Bei Zeugen, die länger als sechs Monate nach dem Ereignisdatum aussagen mußten (in 73% der Fälle), lag immer noch eine Nervosität vor: sehr nervös zu sein gaben immer noch 29 Personen an, nervös waren 34, weder nervös noch ruhig sechs, ein wenig ruhig drei und sehr ruhig nur eine Person. Ebenfalls erhoben wurde, ob ein Zeuge wiederholt vor Gericht aussagen mußte, das heißt, ob ihm die Situation der Zeugenaussage aus der Vergangenheit bereits bekannt war. 41% der Opferzeugen waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor Gericht geladen. Von diesen waren jedoch noch immer 19 Personen sehr nervös, 17 nervös, vier weder nervös noch ruhig und nur eine ein wenig ruhig.

3.2.2. Nervosität nach der Befragung

Die Befragung bezüglich der momentanen Nervosität im Anschluß an Verhandlung und Betreuung ergab, daß ein größerer Teil der Befragten bereits weniger nervös war. 16% waren zwar immer noch sehr nervös und 22% fühlten sich noch nervös. 16% gaben zu diesem Zeitpunkt aber an, weder nervös noch ruhig zu sein, 26% fühlten sich bereits etwas ruhig und 16% sogar sehr ruhig. Von vier der befragten Personen wurden zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

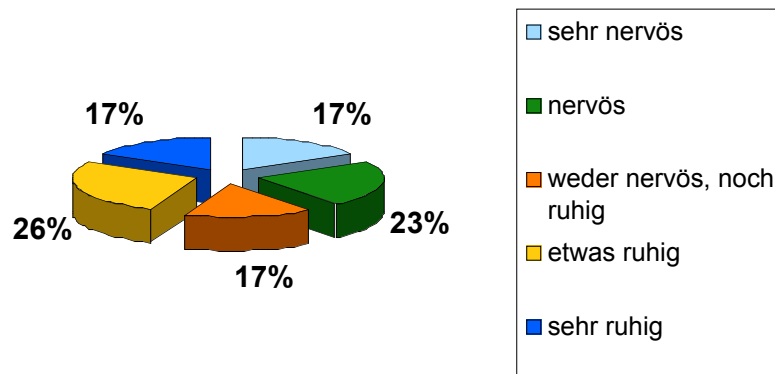


Abbildung 2: Psychischer Zustand der Zeugen nach ihren eigenen Angaben nach der Verhandlung und Aussage

3.2.3. Nervosität nach drei Monaten

Nach einem größeren zeitlichen Abstand zu der Verhandlung wird das Ergebnis der Befindlichkeitsverbesserung noch deutlicher. Die Befragung nach drei Monaten ergab, daß nur noch 5% sich als sehr nervös einschätzten, 9% als nervös, 20% fühlten sich weder nervös noch ruhig, 21% gaben an, etwas ruhig und 45% sehr ruhig zu sein.

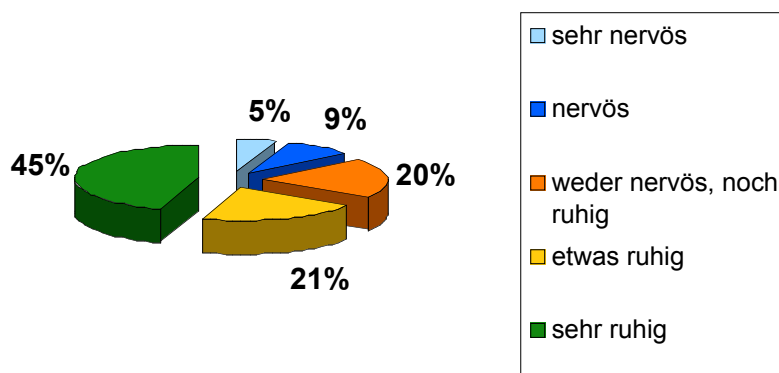


Abbildung 3: Psychischer Zustand der Zeugen nach ihren eigenen Angaben nach drei Monaten

3.3. Befindlichkeit und Befindlichkeitsänderung

Im Vergleich der Befindlichkeitslage vor und nach der Betreuung und Verhandlung ließen sich mit Hilfe der Eigenschaftswörterliste BSKE– 41 folgende signifikante Unterschiede feststellen:

Zunahmen (BSKE– 41)

positives Befinden	t = -4,83	p = 0,0001
positiver Affekt	t = -4,82	p = 0,0001
Zufriedenheit	t = -4,52	p = 0,0001
Ausgeglichenheit	t = -5,55	p = 0,0001
Gutgestimmtheit	t = -5,70	p = 0,0001
Wohlgefühl	t = -3,38	p = 0,001
körperliches Wohlgefühl	T = -2,83	P = 0,006

Tabelle 5: Signifikante Unterschiede vor der Betreuung und nach der Betreuung/Verhandlung (n = 100) - Zunahmen

Abnahmen (BSKE–41)

negatives Befinden	t = 4,82	p = 0,0001
negative Gefühle	t = 5,04	p = 0,0001
Erregtheit	t = 6,94	p = 0,0001
Seelische Belastung	t = 3,27	p = 0,002
Gereiztheit	t = 2,96	p = 0,004
Ängstlichkeit	t = 7,85	p = 0,0001
Deprimiertheit	t = 2,67	p = 0,009

Tabelle 6: Signifikante Unterschiede vor der Betreuung und nach der Betreuung/ Verhandlung (n = 100) – Abnahmen

Die unten dargestellte Graphik verdeutlicht die Zunahmen des positiven Befindens und die Abnahmen der negativen Gefühle im Verlauf der drei Meßzeitpunkte nochmals:

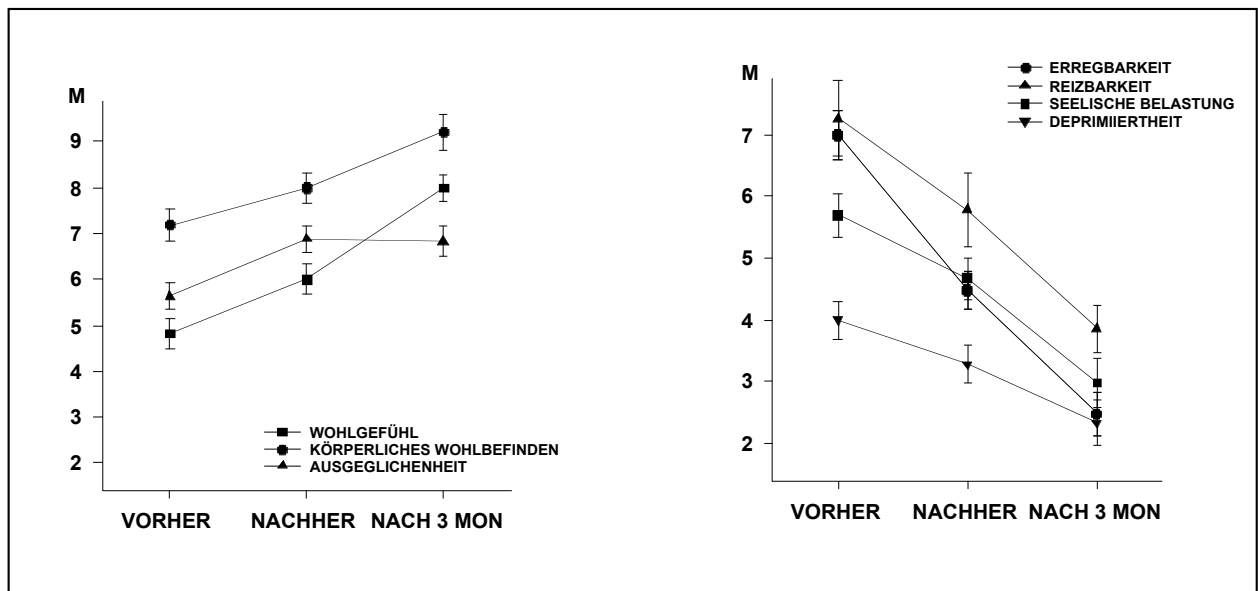


Abbildung 4: Zunahme des positiven Befindens der Zeugen vom Zeitpunkt vor zu dem nach der Verhandlung und nach drei Monaten

Abbildung 5: Abnahme von negativen Gefühlen bei den Zeugen im Verlauf der drei Meßzeitpunkte

Nicht signifikant waren auf der Ebene des positiven Befindens lediglich die Änderungen der leistungsbezogenen Aktiviertheit und beim negativen Befinden das hypohedonische Empfinden.

nicht signifikante Unterschiede (BSKE– 41)

Leistungsbez. Aktiviertheit	$t = -0,07$	$p = 0,95$
Hypohedonisches Empfinden	$t = 0,99$	$p = 0,05$

Tabelle 7: Nicht signifikante Unterschiede vor der Betreuung und nach der Betreuung/Verhandlung (n = 100)

3.4. Angst und depressive Verstimmungen

Zu bemerken ist, daß sich lediglich das Maß der zustandsabhängigen Angst über den Zeitraum der Befragung änderte. Diese war vor der Verhandlung sehr hoch (STAI-X1, $53,34 \pm 11,93$) und nahm nach der Zeugenbetreuung und Verhandlung deutlich ab ($41,84 \pm 12,56$). Eine weitere Reduktion ist nach drei Monaten zu verzeichnen. Das Persönlichkeitsmerkmal Ängstlichkeit ändert sich dagegen nicht im befragten Zeitraum. Es handelt sich also nicht um grundsätzlich ängstliche Personen, sondern um spezifische situationsgebundene Ängste bezüglich der Situation als Opferzeuge. Die mit Hilfe des standardisierten Angstfragebögen STAI-X1 festgestellte zustandsabhängige Angst zeigt einen deutlich signifikanten Unterschied zwischen den verschiedenen Meßzeitpunkten – das Persönlichkeitsmerkmal Ängstlichkeit hingegen nicht, wie folgende Tabelle zeigt:

Angst (STAI-X1 und -X2)		
Zeitpunkt x STAI	$F(1,95) = 65,81$	$p = 0,0001$
STAI-X1	$t = 8,43$	$p = 0,0001$
STAI-X2	$t = -0,06$	$p = 0,95$

Tabelle 8: Unterschiede in der zustandsabhängigen Angst und im Persönlichkeitsmerkmal Ängstlichkeit vor und nach der Betreuung/Verhandlung

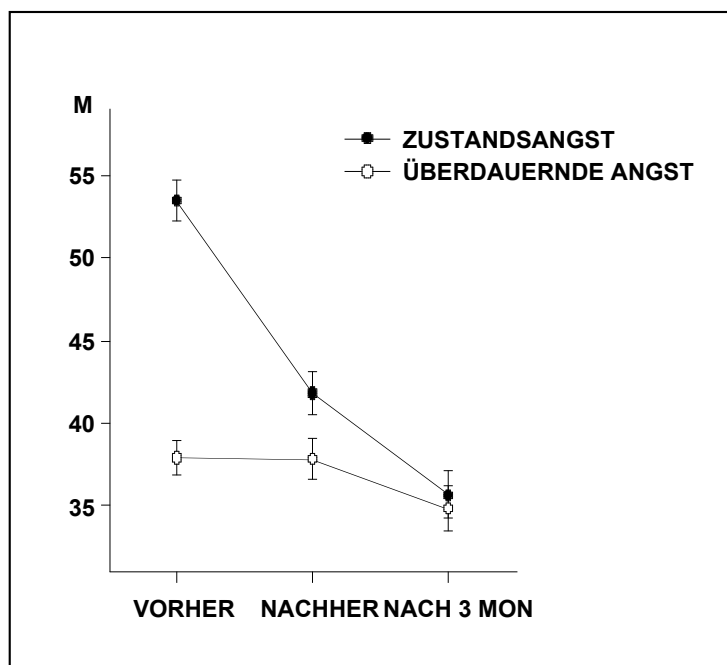


Abbildung 6: Abnahme der zu Beginn stark erhöhten Angst vor der Verhandlung zum Zeitpunkt nach der Verhandlung. Eine weitere Reduktion ist nach 3 Monaten zu verzeichnen.

Depressive Stimmungen wurden ebenfalls gemessen, allerdings waren diese im Mittel nicht klinisch auffällig (HAMD, $6,82 \pm 8,88$).

Ferner wurden von einigen Befragten psychische oder psychovegetative Beschwerden im Vorfeld der Verhandlung angegeben. Hierzu gehörten Schlaflosigkeit, Reizbarkeit, Übelkeit und innere Unruhe. Im Mittel waren jedoch auch diese Angaben nicht klinisch relevant (BL, $15,29 \pm 12,67$).

3.5. Beurteilung der Zeugenbetreuung durch die Opferzeugen

3.5.1. Dauer der Betreuung

Von einem Großteil der Zeugen wurde die Betreuung über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen, was sich darin zeigt, daß 70% der Befragten angaben, daß sie sich zu einem längeren Gespräch mit den Zeugenbetreuerinnen im Zeugenzimmer befanden. Dies zeigt auch die angegebene Dauer des Aufenthaltes der Zeugen in diesem Zimmer: im Durchschnitt waren die Zeugen vor der Verhandlung 76 Minuten und nach der Verhandlung nochmals 13 Minuten im Zeugenzimmer.

3.5.2. Ausstattung des Zeugenzimmers

Die Ausstattung und das Zeugenzimmer an sich gefiel 94% der Befragten gut und nur 2% nicht gut; nach drei Monaten gaben sogar alle 66 Befragten an, der Raum habe ihnen gut gefallen.

Fast alle Zeugen fühlten sich dort wohl und geschützt: direkt nach der Betreuung/Verhandlung 94% und nach drei Monaten 98% der Befragten.

Von den Zeugen, die die Düsseldorfer Zeugenbetreuung am Landgericht und Amtsgericht aufsuchten, wurden u.a. folgende Kommentare zu dieser Einrichtung gemacht:

„durch Betreuung beruhigt“	„anders als vorgestellt erlebt“
„sehr warm“	„gutes Gespräch gehabt“
„interessant“	„Hilfe erfahren“
„aufgeschlossen“	„seelischer Beistand“
„sehr nett und freundlich“	„herzlich aufgenommen“
„bietet Schutz“	„wohl gefühlt“
„gute Erfahrung“	„Motivation bekommen“
„umfassende Information“	„sicher gefühlt“
„erster Kontakt zum Gericht“	„Angst und Nervosität wird genommen“

3.5.3. Erfahrene Hilfestellung durch die Zeugenbetreuung

Sechzig Personen gaben an, die Zeugenbetreuung sei für sie sehr hilfreich gewesen, 33 empfanden sie als hilfreich und nur zwei gaben an, sie sei weder hilfreich noch überflüssig. Von fünf Personen wurde hierzu keine Angabe gemacht. Von den 66 nach drei Monaten befragten Personen gaben 50% an, die Zeugenbetreuung sei für sie sehr hilfreich, und für die zweite Hälfte der befragten Zeugen sei sie hilfreich gewesen.

3.5.4. Erlebte Beruhigung durch die Zeugenbetreuung

Nach eigenen Angaben seien 50% durch die Zeugenbetreuung viel ruhiger geworden, 38% immerhin noch ruhiger. Auf 7% habe die Zeugenbetreuung weder beruhigenden noch beunruhigenden Einfluß gehabt, 2% seien durch diese nur ein wenig nervöser geworden. 3% der Befragten machten zu diesem Punkt keine Angaben.

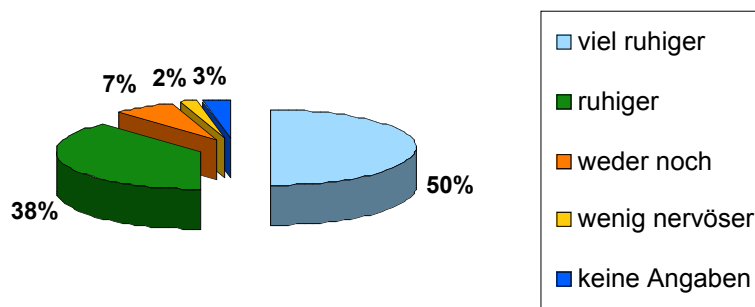


Abbildung 7: Im Anschluß an die Betreuung/Verhandlung empfundene Beruhigung durch die Zeugenbetreuung

Der Zustand der Beruhigung verstärkt sich nach einigen Monaten noch. Bei der abschließenden Befragung im Anschluß an die Verhandlung nach drei Monaten tritt bei den meisten Zeugen nochmals eine Verbesserung des emotionalen Zustandes ein.

Die Befragung nach drei Monaten ergab, daß 44% durch die Zeugenbetreuung viel ruhiger geworden seien, 50% gaben an, ein wenig ruhiger geworden zu sein. Auf noch 3% habe die Zeugenbetreuung diesbezüglich keinerlei Wirkung gehabt und eine Person gab an, sie sei durch sie viel nervöser geworden.

3.5.5. Notwendigkeit der Zeugenbetreuung

Grundsätzlich fand direkt im Anschluß an Betreuung und Verhandlung der Großteil der Befragten, daß die Einrichtung der Zeugenbetreuung unbedingt notwendig (76%) oder notwendig (36%) sei. Keiner gab jedoch an, diese für überflüssig zu halten. Nach drei Monaten erschien die Zeugenbetreuung 61% als unbedingt notwendig und 36% als notwendig. Auch bei dieser Befragung gab niemand an, diese für überflüssig zu halten.

Daraus ergibt sich auch, daß 93% der direkt im Anschluß befragten Zeugen die Betreuung an Freunde und Bekannte weiterempfehlen würden, bzw. 5% sie eventuell weiterempfehlen würden.

3.5.6. Änderungswünsche

79% der Befragten würden an der existierenden Betreuung nichts ändern wollen, und nur acht Zeugen hatten Änderungsvorschläge, die sich vor allem auf die Zimmereinrichtung und dabei den individuellen Geschmack bezogen (mehr Sitzplätze, modernere Einrichtung, mehr Pflanzen). Als einzige Änderung wurden mehr Zeugenbetreuer gewünscht, da die beiden vorhandenen Zeugenbetreuerinnen, wenn das Zimmer stark besucht war, bereits voll ausgelastet waren.

3.6. Kontakt zur Zeugenbetreuung

Vor dem eigentlichen Verhandlungstag wurde von etwa der Hälfte (48%) der befragten Zeugen ein- oder mehrmals Kontakt zur Zeugenbetreuungsstelle Düsseldorf aufgenommen. Darunter waren auch telefonische Kontakte: 22% riefen einmal, 6% zweimal und 3% dreimal im Vorfeld bei den Zeugenbetreuerinnen an. Einen persönlichen Kontakt suchten bereits vor der Verhandlung 25% einmal und 3% zweimal.

3.7. Informationen durch die Zeugenbetreuung

Bei der Befragung der Zeugen wurde ebenfalls erhoben, über welche Themen die Zeugen durch die Betreuerinnen informiert wurden. Hierbei ergab sich, daß zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens allgemein 76% Informationen erhielten. Über Aufbau und Strukturierung eines Verhandlungssaales informierten sich 63%. Die Information, welche Hilfsangebote für Opferzeugen weiterhin bestehen, wurde an 17% der Befragten weitergegeben.

3.8. Die Zeugenaussage und Verhandlung

Nicht in allen Fällen mußten die geladenen Zeugen aussagen. Bei 72% jedoch kam es auch zu einer Aussage vor Gericht. Direkt im Anschluß an die Betreuung und Verhandlung waren jeweils 4% mit ihrer Aussage sehr unzufrieden oder unzufrieden. Weder unzufrieden noch zufrieden waren 13%, 43% waren zufrieden und 8% sogar sehr zufrieden damit. Der große Anteil der zufriedenen Zeugen beruht vermutlich vor allem auf der empfundenen Erleichterung, die Aussage hinter sich gebracht zu haben. Von 28% wurde diese Frage nicht beantwortet. Nach drei Monaten zeigt sich dagegen, daß ein Großteil nicht mehr mit seiner Aussage zufrieden ist. 15% gaben dann an, mit ihrer Aussage sehr unzufrieden zu sein, 17% waren unzufrieden, 27% weder zufrieden noch unzufrieden. 26% waren mit ihrer Aussage dann jedoch zufrieden und 14% sogar sehr zufrieden.

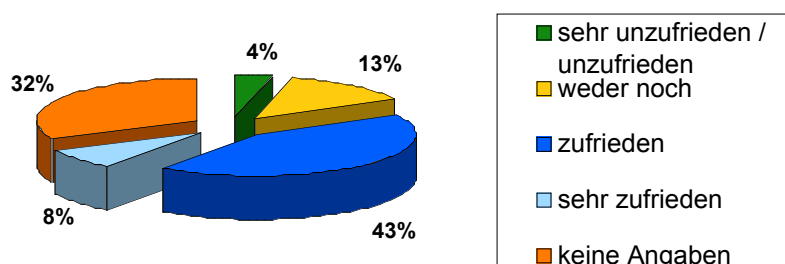


Abbildung 8: Zufriedenheit der Zeugen mit der Aussage und Verhandlung im Anschluß an die Betreuung/Verhandlung

Mit dem Verlauf und dem Ausgang der Verhandlung an sich waren direkt im Anschluß 10% sehr unzufrieden, 8% unzufrieden, 19% weder noch und immerhin 13% zufrieden, bzw. 7% sehr zufrieden. Der Rest der Befragten machte hierzu keine Angaben.

Die Zeugen wurden nach der empfundenen Belastung durch die Vernehmung und dadurch zwangsweise stattfindende Erinnerung an die Tat gefragt. Direkt nach der

Betreuung/Verhandlung gaben 3% an, die Aussage als sehr erleichternd, bzw. 7% als erleichternd empfunden zu haben. 20% empfanden die Vernehmung weder belastend noch erleichternd, 32% jedoch als belastend und 15% sogar als sehr belastend. Bei der Befragung nach drei Monaten war die Belastung von 17% als stark empfunden worden, 26% schätzten die Situation als belastend ein. Für 44% war sie im Nachhinein weder belastend noch erleichternd, für 11% erleichternd und für 2% sogar sehr erleichternd.

3.9. Kinderbetreuung

18% der befragten Zeugen gaben an, sie hätten Kinder in betreuungsbedürftigem Alter. Allerdings wurde die angebotene Kinderbetreuung von nur 9% in Anspruch genommen. 38% gaben an, von der Kinderbetreuung nichts gewußt zu haben, 31% jedoch waren bereits im Vorfeld über deren Existenz in Kenntnis gesetzt. Allerdings hielten immerhin 76% die Kinderbetreuung im Rahmen der Zeugenbetreuung für notwendig und nur 6% wußten nicht, ob sie diese für notwendig hielten oder nicht. Keiner der Befragten hielt sie jedoch für nicht notwendig.

3.10. Repressalien durch den Täter bzw. sein Umfeld

Bei der Befragung wurden die Zeugen auch gebeten anzugeben, ob sie Angst vor Repressalien durch den Täter und dessen Umfeld gehabt hätten. Dies wurde von 33% bejaht, 14% verneinten diese Frage. Tatsächlich kam es in 9% der Fälle zu tatsächlichen Drohungen oder Übergriffen durch die Täter als Versuch der Einschüchterung im Zusammenhang mit der anstehenden Gerichtsverhandlung.

3.11. Die übrigen Prozeßbeteiligten

Es wurde versucht, bei jedem Verfahren auch die übrigen Prozeßbeteiligten mit einem selbst entwickelten Fragebogen zu befragen. Dieser wurde dem Richter, dem Staatsanwalt, den Rechtsanwälten und, falls vorhanden, auch dem Nebenklagevertreter vorgelegt.

Insgesamt gelang es bei 79 Opferzeugen auch Daten zu übrigen Prozeßbeteiligten zu erhalten. Am häufigsten konnten die Richter erfaßt werden (insgesamt 68). Hier konnten die Fragebögen den Personen einfach mitgegeben werden und wurden in den darauffolgenden Tagen im Zeugenzimmer wieder abgegeben.

Ebenso konnten viele Staatsanwälte befragt werden (insgesamt 65).

Die Beteiligung der Rechtsanwälte fiel dürftiger aus (insgesamt 37).

Insgesamt konnten nur sechzehn Nebenklagevertreter befragt werden, was vor allem daran liegt, daß viele Opferzeugen sich nicht durch einen Anwalt vertreten lassen.

Während Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sich zu der Frage, ob die Zeugenbetreuung wohl die psychische Befindlichkeit der Zeugen beeinflußt habe, in den meisten Fällen nicht festlegen wollten, gab die große Mehrheit der Nebenklagevertreter an, die Befindlichkeit sei dadurch positiv geändert worden.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach dem Einfluß auf das Aussageverhalten der Zeugen: auch hier wurde von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten in der Regel kein Urteil abgegeben, während die Nebenklagevertreter größtenteils angaben, die Betreuung der Zeugen habe darauf keinen Einfluß gehabt.

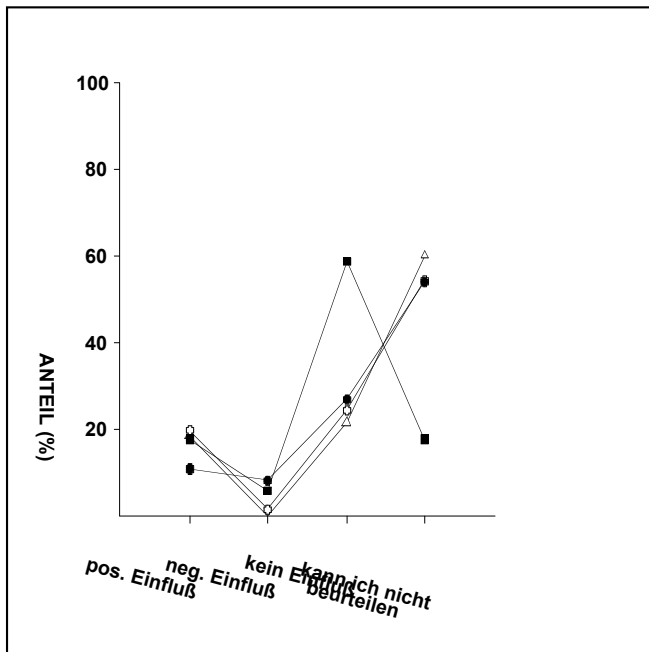


Abbildung 9: Einschätzung eines Einflusses der Betreuung auf das Aussageverhalten

Dagegen gehen die Nebenklagevertreter zu über 60% davon aus, daß sich die Zeugenbetreuung auf den Verfahrensablauf insgesamt positiv auswirkt, was vom Großteil der Staatsanwälte nicht beurteilt werden konnte. Die Rechtsanwälte und Richter äußerten sich hierzu zu über 30% positiv.

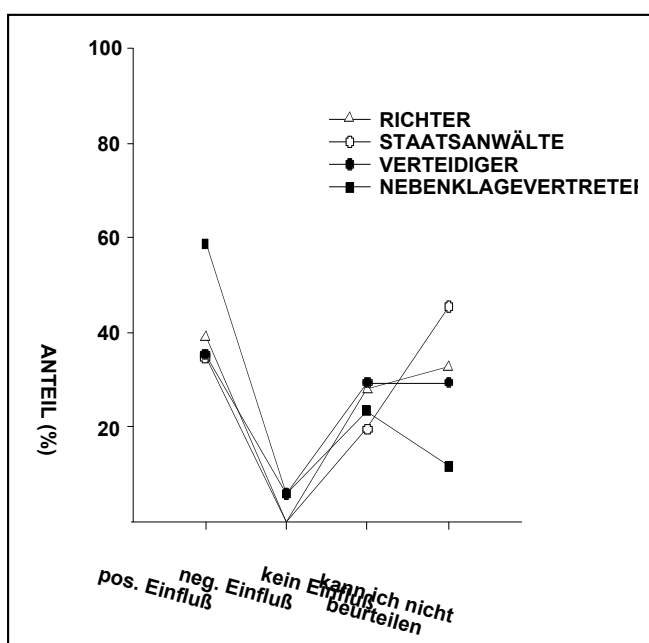


Abbildung 10: Einschätzung des Einflusses der Betreuung auf den Verfahrensablauf

Interessant erscheinen auch die Ergebnisse auf die Frage nach der Einschätzung der Nervosität der Zeugen während der Aussage. Richter und Staats-/Rechtsanwälte gaben an, die Zeugen seien ein wenig nervös/ängstlich gewesen. Bei den Nebenklagevertretern hingegen fächert sich das Ergebnis stark auf: 19% empfanden ihre Mandanten sehr nervös/ängstlich, 31% ein wenig nervös/ängstlich und ebenso viele empfanden sie weder nervös/ängstlich noch ruhig. Auf 6% wirkten die Zeugen ein wenig ruhig und auf 13% sogar sehr ruhig.

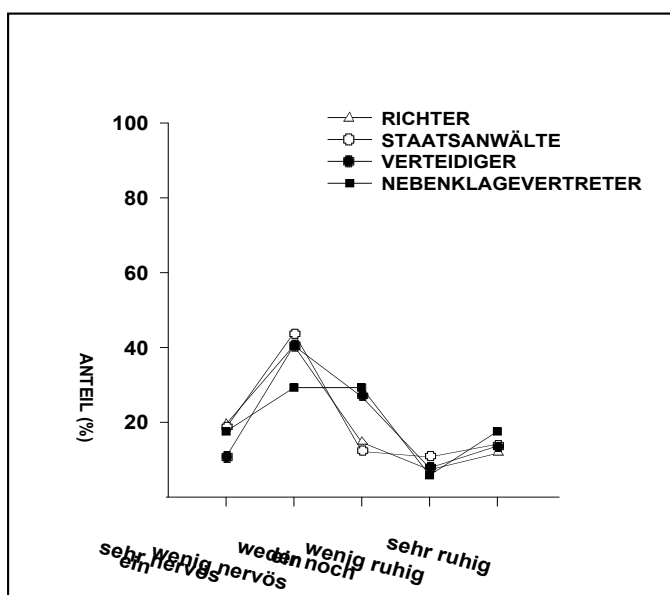


Abbildung 11: Einschätzung der psychischen Befindlichkeit der Zeugen während der Aussage durch die Juristen

Bezüglich der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung äußerten sich gerade die Richter positiv. 90% gehen davon aus, daß eine Zeugenbetreuung unbedingt notwendig oder notwendig sei. Dies ist besonders vor dem Hintergrund erstaunlich, daß die Zeugenbetreuung gerade von dieser Personengruppe im Vorfeld des Projektes zunächst eher zurückhaltend-mißtrauisch betrachtet wurde und von deren Notwendigkeit die wenigsten überzeugt waren. Die Verteidiger halten Zeugenbetreuung zu 70% für notwendig, bei den Nebenklagevertretern und Staatsanwälten ist es jeweils etwa die Hälfte, die die Notwendigkeit so einschätzt.

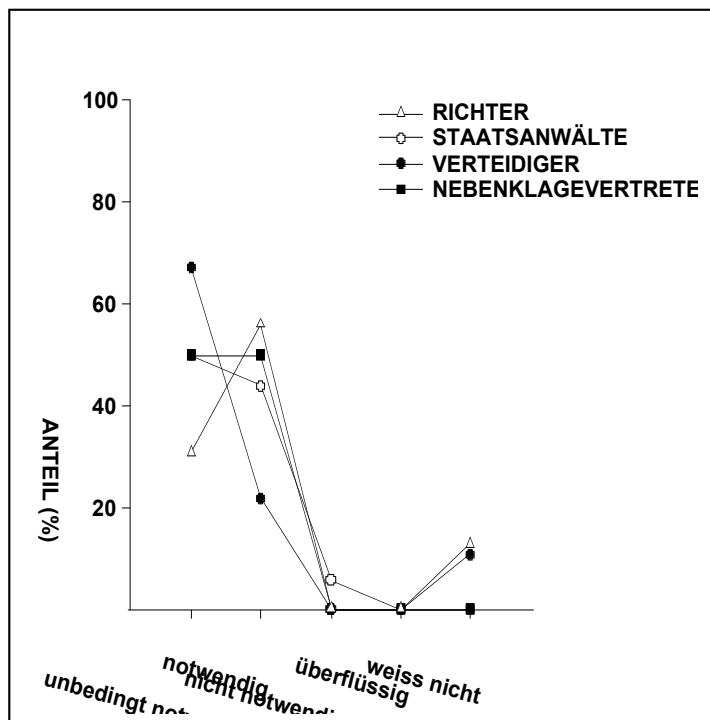


Abbildung 12: Einschätzung der Notwendigkeit der Zeugenbetreuung durch die beteiligten Juristen

4. Diskussion

In viktimologischen Untersuchungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß das Opfer einer Straftat unter der vor Gericht zu machenden Aussage als Zeuge leidet. Mit der vorliegenden Arbeit soll gezeigt werden, daß die qualifizierte psychosoziale Betreuung von Opferzeugen hier eine positive, die Befindlichkeit der Opferzeugen verbessernde, Auswirkung hat.

Vorhandene wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Zeugen befassen sich vor allem mit deren Glaubwürdigkeit, dem Opferschutzgesetz oder dem Täter-Opfer-Ausgleich. Seit die Viktimologie sich als Forschungsbereich etablieren konnte, erfährt die Opferforschung jedoch neuen Antrieb. Die besondere Situation von Opfern als Zeugen vor Gericht wird genauer untersucht. Interessant erschien es nun, die Befindlichkeitsverbesserung durch professionelle psychosoziale Zeugenbetreuung zu zeigen.

Die Probleme für einen Opferzeugen sind komplexer Art: zunächst hat er das Erlebte zu verarbeiten, was von sehr unterschiedlichen individuellen Parametern geprägt ist. Hierzu sind Arbeiten im Rahmen viktimologischer und kriminologischer Forschungen entstanden (vgl. Richter 1997). Eine neue Situation tritt für das Opfer ein, sobald es eine Vorladung zur Aussage vor Gericht erhält. Jetzt kommen vor allem Ängste hinzu: vor den unbekannten Abläufen vor Gericht und davor, seine Aufgabe dort richtig zu erfüllen. Außerdem kommt es durch die Verhandlung zu einer erneuten Konfrontation mit der Tat und wahrscheinlich zu einer Begegnung mit dem Täter. Viele Opfer von Straftaten wünschen sich, diese möglichst schnell zu vergessen (Kaczynski 2000) und werden durch die Verhandlung daran gehindert. Auch dies ein Aspekt, der zu Beunruhigung führen kann.

Die vorliegende Untersuchung wurde auf wissenschaftlich und statistisch fundierte Grundlagen gestellt, um die Effektivität einer professionellen psychosozialen Zeugenbetreuung zu belegen. Dies hat den gewünschten Effekt, daß die in der vorlie-

genden Arbeit gewonnenen Erkenntnisse angewandt werden können, um andere Zeugenbetreuungen anhand des „Düsseldorfer Modells“ zu entwickeln.

Zunächst anzumerken bleibt, daß die Untersuchung sich in erster Linie mit Zeugen befaßte, die selbst Opfer einer Straftat waren. Laut Kaczynski (2000) sollte die Betreuung jedoch auch für Nichtopferzeugen angeboten werden, da auch bei ihnen eine Vorladung vor Gericht Ängste und Fragen hervorbringen könnte. Die Düsseldorfer Zeugenbetreuung sieht sich zwar in erster Linie für Opferzeugen zuständig, deren Belastungserleben wie oben beschrieben besonders stark ist. Je nach freien Kapazitäten finden jedoch auch weitere Personen dort Unterstützung.

Bei der Erhebung der demographischen Daten der Probanden fiel auf, daß der Männeranteil bei 42% lag. Hieraus läßt sich schließen, daß eine Betreuung für beide Geschlechter in gleichem Maße notwendig ist. Psychosoziale Unterstützungsprogramme für Opferzeugen, die speziell auf Frauen und Kinder zugeschnitten sind, scheinen somit nicht ausreichend zu sein. Das hier gefundene Ergebnis zeigt, daß gerade auch Männer einen Bedarf an Betreuung haben. Während der Aufenthalte im Zeugenzimmer fiel auf, daß gerade auch Männer die schützende Atmosphäre dieses Raumes suchten und über Informationen zu der unbekannten Situation dankbar waren.

Obwohl die von uns befragten Opferzeugen in der Regel (61%) zum ersten Mal vor Gericht aussagen mußten, waren doch immerhin zehn Prozent bereits zum dritten Mal da. Und auch diese Zeugen hatten einen Betreuungsbedarf. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß sich durch eine gewisse Zeugen-Routine die Ängste vor der Verhandlung verringern.

Laut Kaczynski (2000) überwiegen kurz nach der Tat bei den meisten Opfern Wut und Enttäuschung, zu einem späteren Zeitpunkt bleibe jedoch eine gewisse Gleich-gültigkeit dem Täter gegenüber. Persönliche Hilfestellung wünsche sich nur ein Fünftel der Opfer von Kontaktdelikten. Ansonsten stehen das Vergessen-

wollen, der materielle Schadenersatz und die Bestrafung des Täters im Vordergrund. Daß der Bedarf nach Hilfestellung in Form von psychologischer oder rein beratender Unterstützung nicht größer ist, konnten die in der vorliegenden Untersuchung gefunden Ergebnisse ebenfalls zeigen. Es bleibt jedoch zu bedenken, daß bei vielen nicht bekannt ist, welche Hilfseinrichtungen es gibt und wie diese zu kontaktieren sind. Auch hier kann die Zeugenbetreuung als Kontaktvermittlerin tätig sein.

Es wurde bei etwa einem Drittel der Befragten eine medizinisch-psychologische Behandlungsindikation festgestellt. Bereits an anderer Stelle konnte gezeigt werden, daß als Folge einer Traumatisierung körperlichen und psychischen Symptome unabhängig vom zeitlichen Abstand zur Tat bei einem Drittel bis einem Sechstel von Opfern von Gewalttaten bestehen (Fischer et al. 1998).

Das hier mittels eines allgemeinen Schweregradscores (Cooper 1978) gefundene Ergebnis zeigte bei festgestellter Behandlungsnotwendigkeit der Opferzeugen eine psychiatrische Symptomatik von durchschnittlich 2,8. Dieser Wert beschreibt eine mäßige psychische Störung, die eine ärztliche Versorgung bzw. eine Überweisung zum Psychiater oder einer entsprechenden Facheinrichtung erforderlich machen würde. Es besteht die Gefahr, daß sich eine posttraumatische Belastungsstörung ausbildet, die weitere psychische Erkrankungen, wie Depressionen oder Angststörungen, nach sich ziehen kann. Somit wäre eine Indikation für eine ärztliche Versorgung bzw. eine Überweisung zum Psychiater oder einer anderen professionellen Stelle bei mäßiger psychischer Störung gegeben. Allerdings korreliert das gefundene Ergebnis nicht mit dem Bedarf des Opferzeugen selbst nach Hilfeleistung und Behandlung. Nur knapp ein Drittel dieser für behandlungsbedürftig befundenen Zeugen wollte sich selbst in Behandlung begeben.

Die Ergebnisse bezüglich einer Behandlungsindikation aufgrund andauernder klinisch-psychiatrisch relevanter Belastungssymptome zeigen, daß grundsätzlich die Gefahr der sekundären Traumatisierung besteht. Zeugenbetreuung kann auf diesem Weg eine gewisse erste Intervention darstellen, zu weiteren notwendigen Schritten kann von hieraus geraten werden. Deutlich wird auch, daß besonders

die psychosoziale Betreuung der Zeugen notwendig ist. Der Betreuungsbedarf umfaßt nicht allein informative Aufgaben, wenngleich auch Kaczynski (2000) in seiner Untersuchung feststellen konnte, daß der Informationsbedarf grundsätzlich sehr hoch ist (von den betreuten Zeugen hatten dort alle einen großen Informationsbedarf, von den nicht betreuten immerhin noch 75 Prozent). Eine Betreuung durch Angestellte des Gerichtes – ohne entsprechend sozialpädagogische oder psychologische Ausbildung erscheint vor diesem Hintergrund jedoch nicht ausreichend. Sicher wäre es jedoch wünschenswert, wenn das allgemeine Bewußtsein bei den gerichtlichen Personen für die besondere Situation von Opferzeugen erweitert würde und dieses vielleicht mehr in der juristischen Ausbildung berücksichtigt würde.

Bezüglich der selbst eingeschätzten Nervosität der Zeugen konnten hier ähnliche Zahlen gefunden werden, wie bei der Befragung in Limburg (Ehling 1987): Dort gaben 82,7 Prozent an, etwas bis sehr nervös zu sein. Die Zahlen zeigen, wie in der vorliegenden Untersuchung, daß die Zeugen zum größten Teil nervös sind, wenn sie zur Verhandlung erscheinen. Die Nervosität nimmt nach der Zeugenbetreuung und Verhandlung stark ab. Von anfänglich 87 Prozent sind es dann nur noch 38 Prozent, die nervös oder sehr nervös sind. Bei der Befragung nach drei Monaten sinkt diese Angabe sogar auf 15 Prozent. Dies zeigt zwar einerseits, daß die Nervosität mit Abstand zur Verhandlung abnimmt. Nicht auszuschließen bleibt jedoch, daß die starke Abnahme nach der Verhandlung auch auf die stattgefundene Betreuung und die mit ihr verbundene Beruhigung der Zeugen zurückzuführen ist.

Daß die psychische aber auch körperliche Belastung der Opferzeugen vor der Verhandlung recht stark ist, zeigten sämtliche eingesetzten Skalen der Befindlichkeitsmessung. Diese Belastung beeinträchtigte die Befragung der Zeugen insofern, daß sie teilweise unter starker Nervosität und Konzentrationsschwäche litten.

Gezeigt werden konnte, was den Nutzen derartiger Betreuung unterstreicht, daß sich die Befindlichkeit von Opferzeugen signifikant verbessert.

Für die Beurteilbarkeit der Befindlichkeitsänderung durch die Zeugenbetreuung wurden sowohl allgemeine Persönlichkeitsmerkmale erhoben, als auch die Parameter, die sich speziell auf die momentane emotionale Situation der Zeugen beziehen. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale wie z.B. Ängstlichkeit ändern sich allerdings nicht zwischen den verschiedenen Meßzeitpunkten.

Nicht unterschieden wurde zwischen den einzelnen verschiedenen Straftaten, das bedeutet, daß deren mögliche unterschiedlich starke Beeinträchtigung außer acht gelassen wurde. Diesem Aspekt steht allerdings die Tatsache gegenüber, daß das subjektive Opferempfinden sehr unterschiedlich sein kann im Vergleich zu der objektiven Einschätzung. Es liegt nahe, daß bei einer Person ein augenscheinlich kleineres Vergehen eine größere Traumatisierung auslösen kann, andere Opfer großer Gewaltdelikte hingegen weniger beeinträchtigt scheinen. Persönliche Betroffenheit durch ein bestimmtes Verbrechen ist somit nicht direkt meßbar und abhängig von einigen weiteren Faktoren, die die Persönlichkeit des Opfers und dessen Umfeldes betreffen. In der vorliegenden Arbeit wurde demnach keine Unterscheidung der Verfahren bezüglich ihrer Verfahrensinhalte gemacht, sondern allgemein Personen, die einer Straftat zum Opfer gefallen waren – sich direkt oder indirekt betroffen sahen – und als Zeuge vor Gericht geladen wurden, mit einbezogen.

Die signifikant positive Veränderung in der Befindlichkeit und der Rückgang der Angst und Anspannung sollten die Wirksamkeit der professionellen psychosozialen Zeugenbetreuung belegen. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß das gefundene Ergebnis, wonach eine deutliche Befindlichkeitsverbesserung stattgefunden hat, neben der Zeugenbetreuung an sich auch auf einen anderen Aspekt zurückzuführen sein kann. Es ist davon auszugehen, daß sich das Befinden der Zeugen nach überstandener Aussage bessert. Erleichterung kann sich einstellen, die Angst und Aufregung vor der Verhandlung, der Aussage und dem

Kontakt zum Täter sind überstanden. Ein direkter Vergleich läßt sich durch Erhebung der Daten anhand einer Kontrollgruppe stellen, die nicht der Zeugenbetreuung zugeführt wurden. Die Befragung diesbezüglich fand ebenfalls im Rahmen des Düsseldorfer Forschungsprojektes am Landgericht Essen statt. Die Ergebnisse dieser Befragung werden an anderer Stelle vorgestellt (Schneider et al. 2000). Erwähnt sei jedoch, um die in der vorliegenden Arbeit gefundenen Ergebnisse zu unterstützen, daß sich im Vergleich der beiden Gruppen mit Hilfe eines hypothesengeleiteten statistischen Prüfverfahrens ein signifikanter Gruppenunterschied für viele der Unterskalen finden ließ. Die spezifische Wirksamkeit der Zeugenbetreuung kann letztendlich nur im Vergleich zu dieser Gruppe gezeigt werden. Bisherige Untersuchungen zum Thema Wirkung von justizieller Zeugenbetreuung haben laut Kaczynski (2000) die Einbeziehung von Kontrollgruppen außer acht gelassen. Lediglich die Untersuchung zum Kieler Zeugenbegleitprogramm für Kinder sei da eine Ausnahme gewesen. Nach Kaczinsky kann nur die vergleichende Betrachtung einen wirklichen Einfluß der Zeugenbetreuung auf die Einschätzung der Zeugen nachweisen. Jedoch wird auch vor diesem Hintergrund die Tatsache nicht geschmälert, daß die in der vorliegenden Untersuchung gefundenen Ergebnisse fast ausschließlich signifikant waren. Ziel war es hier lediglich, die Befindlichkeitsverbesserung betreuter Zeugen darzustellen. Die von den Zeugen gemachten freien Äußerungen zu ihrer Einschätzung der Wirkung der Betreuung unterstreichen deren Nutzen. Fast alle empfanden sie als hilfreich und notwendig.

Die Zahlen über die Häufigkeit der Kontakte von Opferzeugen zur Zeugenbetreuung zeigen, daß sich die Betreuerinnen nicht nur auf die sich gerade zur Verhandlung im Gericht befindlichen Zeugen konzentrieren können, sondern stets auch mit anderen Anfragen, Anrufen und Problemen beschäftigt sind. Dies muß bei der Planung der Kapazitäten berücksichtigt werden, denn bereits zum Zeitpunkt der Untersuchung gaben einzelne Zeugen an, sie hätten sich mehr Betreuerinnen gewünscht.

Auffällig war es, daß ein Großteil der Zeugen mit ihrer Aussage immer unzufriedener waren, je länger diese zurücklag. Grund dafür könnte sein, daß die Zufriedenheit durch ein mehrfaches Reflektieren über die eigene Aussage und eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Verfahrensverlauf abnimmt. Eventuell ist den Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt der Ausgang des Verfahrens bekannt (sie können diese Information anfordern, bekommen sie aber nicht unbedingt und automatisch mitgeteilt). Es könnte dann sein, daß sie unzufrieden mit diesem sind und den Grund dafür in ihrer eigenen Aussage suchen. Allerdings wurde auch an anderer Stelle bereits festgestellt, daß über das Ergebnis des Prozesses oft größte Unzufriedenheit herrscht (Schöch 1984).

Gerade in den Vorbesprechungen zu dem Düsseldorf Projekt wurde von den Richtern Bedenken geäußert, die Zeugenbetreuung könnte auf die Zeugenaussage Einfluß haben. Diese Bedenken haben sich nicht bestätigt. Zwar wollten viele der befragten Prozeßbeteiligten zu diesem Punkt kein Urteil abgeben. Dies bedeutet jedoch auch, daß sie keinen negativen Einfluß sehen und objektivieren konnten.

Die anfängliche Skepsis konnte im Verlauf des Projektes reduziert werden. Hierzu ist aber auch – neben der zu beobachtenden positiven Befindlichkeitsänderung der Opferzeugen, die zu einem reibungsloseren Verfahrensablauf beitragen kann – der Kontakt der Zeugenbetreuer gerade zu den Richtern notwendig. Durch sie sollte den Richtern das Projekt immer wieder präsent gemacht werden und die Zeugenbetreuer können im Gegenzug Hinweise auf Opferzeugen erhalten.

Die Skepsis der Richter und Staatsanwälte bezüglich der Einrichtung einer Zeugenbetreuung wird bei deren Befragung deutlich. Befürchtungen bestanden vor allem in Bezug auf mögliche Beeinflussung der Zeugen und ein Eingreifen in den Gerichtsablauf. Dies wurde in den Vorbesprechungen deutlich und in einzelnen Gesprächen und Äußerungen dieser Personen. Die teilweise abwehrende Haltung dieser Personengruppe der Zeugenbetreuung gegenüber spiegelt sich darin, daß sie in den meisten Fällen angaben, eine positive Befindlichkeitsänderung der Zeu-

gen nicht beurteilen können. Dies ist sicher als eine Art Zurückhaltung zu sehen, sich hier konkret festlegen zu wollen, denn gleichzeitig gaben gerade die Richter mehrheitlich an, Zeugenbetreuung sei notwendig. Es muß jedoch auch bemerkt werden, daß die Richter die Zeugen in der Regel nicht kennen und nicht vor oder nach der Verhandlung erleben.

Allerdings muß auch das Interessengebiet der jeweiligen Prozeßbeteiligten betrachtet werden: die Nebeklagevertreter schätzten die Befindlichkeitsänderung ihrer Mandanten durchaus als positiv ein.

Die positive Einstellung der Nebeklagevertreter wird auch darin deutlich, daß sie nicht davon ausgehen, daß die Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten einen negativen Einfluß hat. Der bisher gewohnte Ablauf des Verfahrens wird aus deren Sicht nicht beeinflußt, zumindest nicht im negativen Sinne.

Zum Erfolg einer justiziellen Zeugenbetreuung konnten sich in einer anderen Untersuchung die Prozeßbeteiligten etwas positiver äußern: 85 Prozent der Richter und 77 Prozent der Staatsanwälte gaben dort an, durch diese sei eine Informationsverbesserung und ein Belastungsabbau bei den Zeugen erreicht worden (Kaczynski 2000). Möglicherweise mag hier eine Rolle gespielt haben, daß es sich um eine justizielle und nicht psychosoziale Betreuung handelt.

Ebenfalls an anderer Stelle, wurden die übrigen Prozeßbeteiligten gefragt, ob sie sich eher eine organisatorische Beratung wünschen würden, oder eine extensive Form mit vor allem intensiver Betreuung im Einzelfall. Hierbei wünschten sich vor allem die Richter eine organisatorische Betreuung, während die Staatsanwälte sich am häufigsten eine extensive, das heißt organisatorische und beispielsweise psychosoziale, Betreuung vorstellen konnten (Kaczynski 2000). Diese Unterscheidung wurde in der vorliegenden Arbeit nicht gemacht, hier sollten die Richter und übrigen Prozeßbeteiligten lediglich beurteilen, wie sie die Beeinflussung der Zeugen durch die Betreuung einschätzten. Die Form der Zeugenbetreuung lag in Düsseldorf bereits fest: es sollte sich um eine psychosoziale Betreuung handeln.

Interessant wäre es eventuell, gerade die übrigen Prozeßbeteiligten nach einem längeren Zeitraum nochmals zu ihrer Einschätzung über den Erfolg der Zeugenbetreuung zu befragen. Möglicherweise konnte die Skepsis weiter abgebaut werden und es wären mehr eindeutige Urteile von dieser Personengruppe zu erwarten.

Bezüglich der Zeugenbetreuung selbst spielen mehrere Faktoren eine Rolle, die auf die befragten Zeugen Einfluß haben können. Zum einen gestaltet sich der Aufenthalt im Zeugenzimmer angenehmer als auf einem Gang des Gerichtsgebäudes. Eine angenehme Atmosphäre und Geborgenheit wirken hier auf die Zeugen ein. Das Gespräch mit Zeugenbetreuern kann beruhigende und informative Wirkung haben. Neben dem Aspekt, daß die Befindlichkeit der Zeugen verbessert wird, kann Zeugenbetreuung ebenfalls bewirken, daß die Aussagefähigkeit und Vernehmungsfähigkeit verbessert wird, was in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht gezeigt werden konnte.

Aufgrund der hier gefundenen Ergebnisse konnte gezeigt werden, daß für die Opfer als Zeugen vor Gericht eine professionelle psychosoziale Betreuung durch entsprechend geschultes sozialpädagogisches Personal eine eindeutige Verbesserung ihrer Befindlichkeit auslösen kann. Während sowohl die Befindlichkeit der Zeugen an sich für die Gesellschaft bedeutsam sein sollte, läßt sich auch nicht verleugnen, daß weniger nervöse Zeugen dem Verhandlungsablauf eher zugute kommen, was auch von u.a. den Richtern nicht verneint wurde.

Eine allgemeine Tendenz, sich dem Thema Zeugenbetreuung zu widmen, läßt sich bereits feststellen. Dies zeigt nicht nur das vorgestellte Projekt, sondern auch die Einrichtung weiterer Betreuungsstellen an vielen deutschen Gerichten.

5. Zusammenfassung

Die Befindlichkeit von Opferzeugen an deutschen Gerichten fand bisher wenig Aufmerksamkeit. Diese kann jedoch durch die besonders belastende Situation, vor Gericht aussagen zu müssen, stark beeinflußt werden. Im Rahmen viktimologischer Untersuchungen konnte dieser Aspekt bereits gezeigt werden.

In Düsseldorf am Landgericht und Amtsgericht wurde 1997 ein Zimmer für Zeuginnen und Zeugen eingerichtet, wo Opferzeugen professionell psychosozial betreut werden. Um das zunächst auf zwei Jahre begrenzte Projekt fest zu etablieren und gleichzeitig u.a. die Einrichtung weiterer Zeugenbetreuungsstellen zu erleichtern, wurde dieses Projekt wissenschaftlich begleitet.

Hierfür wurden vier Stichproben von insgesamt hundert Opferzeugen mit selbst entwickelten und standardisierten Fragebögen zu je drei Zeitpunkten befragt, und zwar vor der Betreuung/Verhandlung, im Anschluß an diese und nochmals nach drei Monaten. Hierbei wurden die Personen u.a. zu ihrer jeweils momentanen Befindlichkeit befragt und die Ergebnisse der drei Meßzeitpunkte verglichen. Es ergaben sich für die Befindlichkeit signifikante Verbesserungen. Dieses Ergebnis unterstreicht auf wissenschaftlicher und statistischer Grundlage die Notwendigkeit der professionellen psychosozialen Betreuung von Opferzeugen, um eine Verbesserung von deren Befindlichkeit zu erreichen und die Folgebeeinträchtigungen durch eine Straftat nicht noch unnötig durch die einer vernachlässigenden Behandlung bei Gericht.

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, daß sich eine zunächst bei vor allem Richtern, aber auch Staatsanwälten und Rechtsanwälten vorhandene Skepsis gegenüber dieser Einrichtung nicht bestätigen ließ. Die Zeugenbetreuung wurde von den Zeugen selbst und von den beteiligten Juristen als notwendig eingestuft, der positive Einfluß auf die Befindlichkeit der Zeugen bestätigt. Die vorliegende Arbeit

konnte zeigen, daß diese Einrichtungen für das Befinden von Opferzeugen vor Gericht maßgebliche Verbesserungen bringen können.

6. Literatur

1. Amelunxen, C.: Das Opfer der Straftat: ein Beitrag zur Viktimologie. Hamburg, Kriminalistik-Verlag 1970
2. Amelunxen, C.: Viktimologie. Die Lehre vom Opfer der Straftat. Fortschritte der Medizin 18, 563-564, 1972
3. Auberle, A.: Duden, deutsches Universalwörterbuch. Mannheim, Dudenverlag 2001
4. Baurmann, M.C., Schädler, W.: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe Bd. 22. Wiesbaden, Bundeskriminalamt 1991
5. Baurmann, M.C.: Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern. Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“ in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. In: Egg, R.: Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei, Justiz, Drogen. Bonn, Forum-Verlag Godesberg 1991
6. Baurmann, M.C., Schädler, W.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden, Bundeskriminalamt 1998
7. Bernstein, B.E., Claman, L., Harris, J.C.: The Child Witness: A model for evaluation and trial preparation. Child Welfare 61: 95-104, 1982

8. Böhm, A.: Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Bd. 1. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag 1994
9. Busse, D., Volbert, R., Steller, M.: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlußbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Bonn, Bundesministerium für Justiz 1996
10. Busse, D., Volbert, R.: Die Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In: Steller, M., Volbert, R. (Hg.): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern, Huber 1997
11. CIPS: Collegium Internationale Psychiatricae Salarum (Hrsg.), Internationale Skalen für Psychiatrie. Göttingen, Beltz 1996
12. Cooper, B.: Probleme der Falldefinition und der Fallfindung. Nervenarzt 49: 437-444, 1978
13. Däubler-Gmelin, H.: Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung – Wo bleibt das Opfer? Zeitschrift für Rechtspolitik 27: 338-342, 1994
14. Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G., Reutemann, M.: Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“. Kiel 1997, unveröffentlicht
15. Doeren, S.E., Doeren, S.T.: Victim/Witness perceptions of the criminal justice systems as influenced by the advent of victim/witness assistance bureaus. Southwestern Sociological Association (SWSA). Office of the District Attorney and Community Advancement Inc., Baton Rouge, LA. 1977

16. Ehling, U.: Erfahrungsbericht. Pilotprojekt: Versuch einer Betreuung von Zeugen. Limburg 1987, unveröffentlicht
17. Fischer, G., Becker-Fischer, M., Düchting, C: Neue Wege in der Opferhilfe. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM). Deutsches Institut für Psychotraumatologie. Köln, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 1998
18. Frankfurth, M.: Opferhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz. Ein Projekt am Landgericht Bautzen. *Bewährungshilfe* 45: 177-186, 1998
19. Gabriel, J.: Jahresbericht 1987. Pilotprojekt: Versuch einer Betreuung von Zeugen. Limburg 1997, unveröffentlicht
20. Geis, G.: Die Anwendung der viktimologischen Forschung auf die Wiedereingliederung des Opfers in die Gesellschaft. In: Schneider, H.J. (Hg.): *Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege: psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte: ausgewählte Referate des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster*. Berlin; New York, De Gruyter 1982
21. Greve, W.; Bilsky, W.: Viktimologie: Kriminelle Opfererfahrungen und Prozesse der Bewältigung. In: Steller, M., Volbert, R. (Hg.): *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*. Bern, Huber 1997
22. Greve, W., Hosser, D., Wetzels, P.: *Bedrohung durch Kriminalität im Alltag*. Baden-Baden, Nomos 1994
23. Haesler, W.T. (Hg.): *Viktimologie/Schweizer*. Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Schweizer. Arbeitsgruppe für Kriminologie. Grüesch, Rüegger 1986

-
24. Hamilton, M.: A rating scale for depression. J. Neurol. Neurosurg. Psychiatry 23: 56-62, 1960
25. Haupt, H.; Tschubar, H.: Das Opferschutzprojekt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, A8: 205-206, 1996
26. Höfl, R.: Zeuge vor Gericht. Betrifft Justiz 54: 261-262, 1998
27. Janke, W., Debus, G., Erdmann, G., Hüppe, M., Holler, M.: Befindlichkeitsskalierung anhand von Kategorien und Eigenschaftswörtern. BSKE-41. Würzburg 1998, unveröffentlicht
28. Kaczynski, O. N.: Zeugenbetreuung in der Justiz: zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuung. Mainz, Weisser Ring 2000
29. Kaiser, M: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 53. Freiburg 1992
30. Kaminski, A.: Bürger und Justiz – vom alltäglichen Umgang der dritten Gewalt mit dem Bürger. Betrifft Justiz 31: 312-316, 1992
31. Kavemann, B.: Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Magdeburger Interventionsprojektes für die Opfer sexueller Gewalt, Magdeburg; Berlin, Leitstelle für Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt 1996
32. Kiefl, W., Lamnek, S.: Soziologie des Opfers. Theorien, Methoden und Empirie der Viktimologie. München, Fink 1986

33. Kirchhoff, G.F.: ...Zeuge sein dagegen sehr. *Betrifft Justiz* 26: 66-68, 1991
34. Kirchhoff, G.F.: Das Verbrechensopfer – die lange vergessene Perspektive. In: Janssen, H., Peters, F. (Hg.): *Kriminologie für soziale Arbeit*. Münster, Votum-Verlag 1997
35. Köhnken, G., Dannenberg, U.: Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder. *Praxis der Rechtspolitik* 7: 204-212, 1997
36. Krück, U.: Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozeß. Erkenntnisse einer Gerichtspsychologin. *Die Psychotherapeutin* 3: 46-55, 1995
37. Lazarus, R.S.: *Emotion and Adaption*. London, Oxford University Press 1991
38. Lazarus, R.S.; Folkman, S.: *Stress, appraisal and coping*. New York, Springer 1984
39. Laux, L., Glanzmann, P., Schaffner, P., Spielberger, C.D.: *Das State-Trait-Angstinventar: theoretische Grundlagen und Handanweisung*. Weinheim, Beltz 1981
40. Löther, R.: *Betreuung von Zeugen im Land- und Amtsgericht Limburg*. Limburg 1990, unveröffentlicht
41. Neutard, C.: *Jahresbericht der Zeugenbetreuungsstelle am Land- und Amtsgericht Kaiserslautern*, 1991, unveröffentlicht
42. Paasch, F.R.: *Grundprobleme der Viktimologie*. Münster, Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation vom 18. Dezember 1964
43. Richter, H.: *Opfer krimineller Gewalttaten: individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung*. Max-Planck-Institut für

ausländisches und internes Strafrecht; Forschungsgruppe Kriminologie. Mainz, Weisser Ring 1997

44. Schädler, W.: Die Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude – Luxus oder Aufgabe der Justiz. Zeitschrift für Rechtspolitik 22: 4-7, 1989
45. Schädler, W.: Opferschutz und Opferhilfe – eine kriminalistische Bestandsaufnahme. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Bd. 1. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag 1994
46. Schairer, M., Brötel, A. : Zeugen vor Gericht. Einige Überlegungen zur Verbesserung des Umgangs mit Zeugen in der Justiz. Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg 44: 385-387, 1995
47. Schneider, F., Weiss, U.: Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Der Beginn der Düsseldorfer Zeugenbetreuungsstelle. Betrifft Justiz 55: 306-312, 1998
48. Schneider, F., Habel, U.: Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen. Das Düsseldorfer Modell. Baden-Baden, Nomos 2000
49. Schneider, H.J.: Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Bd.1. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag 1994
50. Schneider, H.J.: Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen, Mohr 1975

51. Schöch, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht 3: 385-391, 1984
52. Schünemann, B.: Einige vorläufige Überlegungen zur Bedeutung des viktimologischen Ansatzes in der Strafrechtsdogmatik. In: Schneider, H.J. (Hg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege: psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte: ausgewählte Referate des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster. Berlin; New York, De Gruyter 1982
53. Schünemann, B.: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. Neue Zeitschrift für Strafrecht 5: 193-200, 1986
54. Seligman, M.E.P.: Erlernte Hilflosigkeit. Weinheim, Beltz 1995
55. SELMA: Konzeption Mädchenprojekt SELMA-Rostock „Betreuung kindlicher Zeuginnen“. Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“, unveröffentlicht
56. Sporer, S.-L., Bursch, S.-E.: Kinder vor Gericht: Soziale und kognitive Voraussetzungen der Aussagen von Kindern. Psychologische Rundschau 48: 141-162, 1997
57. Stratmann, W.: Zeugenschutz und Zeugenbetreuung. Wenn Zeugen zu Opfern werden. Kriminalistik 12: 787-789, 1992
58. Stratmann, W.: Keine Lobby für Zeugen? Die Crux, ein (Opfer-)Zeuge zu sein. Kriminalistik 11: 743-745, 1995
59. Tampe, E.: Verbrechensopfer: Schutz, Beratung, Unterstützung. Stuttgart, Boorberg 1992

-
60. Volbert, R., Volbert, P.: Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen. Bonn, Forum-Verlag Godesberg 1993
61. Voll, C.: Kurzbericht über den Modellversuch einer Betreuung von Zeugen im Landgericht Limburg. Limburg o.J., unveröffentlicht
62. Voll, C.: Jahresbericht 1987 des Pilotprojektes „Versuch einer Betreuung von Zeugen im Landgericht Limburg“. Limburg 1987, unveröffentlicht
63. Weigand, T.: Viktimologische und kriminalistische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96: 761-793, 1986
64. Weigand, T.: Zukunftsperspektiven der Opferforschung. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Bd.1. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag 1994
65. Wodtke-Werner, V. (Hg.): Alles noch mal durchleben: das Recht und die sexuelle Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden, Nomos 1997
66. Wolf, P.: Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Regensburg, Roderer 1997
67. Zacharias, K.: Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren. Berlin, Duncker & Humblot 1997

7. Anhang

Auf den folgenden Seiten sind die selbst entwickelten Fragebögen abgebildet:

- Fragebogen für die Befragten vor der Aussage
- Fragebogen für die Befragten nach der Aussage
- Fragebogen zur Zeugenbetreuung für die übrigen Prozeßbeteiligten

Forschungsprojekt psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Verfahren:

Befragung von Opferzeugen

Vor der Aussage

Name	
Alter	
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden
Staatsangehörigkeit	☐ deutsch ☐ andere, welche:
Adresse	
Telefon	
Begleitung durch	
Datum	
Tage bis zur eigentlichen Verhandlung	
Wie oft waren Sie in der Vergangenheit als Zeuge geladen?	☐ noch nie ☐ Mal
Sind Sie nervös vor der heutigen Verhandlung? ☐ sehr nervös/sehr ängstlich ☐ ein wenig nervös/ängstlich ☐ weder noch ☐ ein wenig ruhig ☐ sehr ruhig	
Waren oder sind Sie wegen der Erlebnisse im Zusammenhang mit der Tat bereits in psychologischer/ärztlicher Behandlung? ☐ ja ☐ nein	
Wenn ja, bei	☐ Hausarzt (allgemein, Prakt., Internist) ☐ Psychiater/Nervenarzt ☐ Psychologe ☐ Psychotherapeut ☐ Beratungsstelle
Wenn ja, weswegen?	

Forschungsprojekt psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Nehmen Sie irgendwelche Medikamente?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja, welche?	

Wollen Sie wegen der Erlebnisse im Zusammenhang mit der Tat eine der genannten Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen?	☐ ja ☐ nein
---	--

Wie lange ist die Tat her?	Tage Monate Jahre
----------------------------	-------------------------

Diagnos

Allgemeiner Schweregradscore

0=	keine psychiatrische Abnormität;
1=	leichte Persönlichkeitsabweichung; oder isolierte Symptome, die keine medizinische Intervention verlangen;
2=	leichte psychiatrische Störungen, die nur allgemeinärztliche Versorgung verlangen;
3=	mäßige psychiatrische Störungen, die eine Überweisung zum Psychiater oder zur Facheinrichtung erfordern;
4=	schwere psychiatrische Störung, die eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder ein vergleichbares Krankenhaus erfordern.

Score:

Behandlungsindikation gegeben	☐ ja ☐ nein
-------------------------------	--

Forschungsprojekt psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Verfahren:

Befragung der Opferzeugen

Nach der Aussage

Wie fühlen Sie sich augenblicklich?	☐ sehr nervös/sehr ängstlich ☐ ein wenig nervös/ängstlich ☐ weder noch ☐ ein wenig ruhig ☐ sehr ruhig
Was halten Sie von der Zeugenbetreuung?	
Wie haben Sie die Zeugenbetreuung persönlich erlebt?	
Wie haben Sie die Betreuung durch die Zeugenhelferinnen erfahren?	☐ sehr hilfreich ☐ hilfreich ☐ weder noch ☐ nicht hilfreich ☐ überflüssig
Hat Sie der Aufenthalt im Zimmer für Zeugen und Zeuginnen beruhigt?	☐ machte mich viel ruhiger ☐ machte mich ein wenig ruhiger ☐ hatte keinerlei Wirkung auf mich ☐ machte mich ein wenig nervöser ☐ machte mich viel nervöser
Hatten Sie bereits vor dem Verhandlungstermin Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wie oft und war der Kontakt	☐ telefonisch Mal ☐ persönlich Mal
Haben Sie sich bei den Zeugenbetreuerinnen informiert über	☐ das Gerichtsverfahren ☐ den Verhandlungssaal ☐ weitere Hilfsangebote für Opferzeugen
Hatten Sie ein längeres persönliches Gespräch mit den Zeugenbetreuerinnen	☐ ja ☐ nein

Forschungsprojekt psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Mußten Sie aussagen?	☐ ja ☐ nein	
Wie sind Sie mit Ihrer Aussage zufrieden?	☐ sehr zufrieden ☐ unzufrieden ☐ weder noch ☐ unzufrieden ☐ sehr unzufrieden	
Sind Sie mit dem Verlauf/Ausgang der Verhandlung zufrieden?	☐ sehr zufrieden ☐ unzufrieden ☐ weder noch ☐ unzufrieden ☐ sehr unzufrieden	
Haben Sie die Vernehmung und die Erinnerung als belastend empfunden?	☐ sehr erleichternd ☐ erleichternd ☐ weder noch ☐ belastend ☐ sehr belastend	
Wie gefällt Ihnen der Raum und seine Ausstattung?	☐ gut ☐ nicht gut	
Fühlen Sie sich hier wohl/geschützt?	☐ ja ☐ nein	
Was haben Sie hier gemacht?		
Wie lange haben Sie sich hier vor der Verhandlung aufgehalten?	Stunden	Min
Wie lange haben Sie sich hier nach der Verhandlung aufgehalten?	Stunden	Min
Würden Sie etwas an der Raumgestaltung verändern wollen? Wenn ja, was?		

Forschungsprojekt psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sind betreuungsbedürftige Kinder vorhanden:	☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wußten sie, daß die Zeughelferinnen auch Kinder betreuen?	☐ ja ☐ nein
Haben Sie die Kinderbetreuung in Anspruch genommen?	☐ ja ☐ nein
Wenn nein, warum nicht?	
Halten Sie die Kinderbetreuung für notwendig?	☐ ja ☐ nein ☐ weiß nicht
Finden Sie daß ein solches Angebot der Zeugenbetreuung notwendig ist?	☐ unbedingt notwendig ☐ notwendig ☐ nicht notwendig ☐ überflüssig ☐ weiss nicht
Würden Sie Ihren Freunden und Bekannten empfehlen, das Zimmer für Zeugen und Zeuginnen aufzusuchen?	☐ ja ☐ nein ☐ eventuell
Würden Sie etwas an der Zeugenbetreuung verändern?	☐ ja ☐ nein ☐ weiß nicht
Falls Sie etwas anders machen würden, was wäre das?	

Forschungsprojekt: Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Verfahren:

Fragebogen zur Zeugenbetreuung

Fragen zum laufenden Verfahren	
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf die <u>psychische Befindlichkeit</u> des Zeugen	☐ einen positiven Einfluß ☐ einen negativen Einfluß ☐ keinen Einfluß ☐ kann ich nicht beurteilen
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf <u>das Aussageverhalten</u> des Zeugen	☐ einen positiven Einfluß ☐ einen negativen Einfluß ☐ keinen Einfluß ☐ kann ich nicht beurteilen
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf <u>den Ablauf des Verfahrens</u>	☐ einen positiven Einfluß ☐ einen negativen Einfluß ☐ keinen Einfluß ☐ kann ich nicht beurteilen
War der Zeuge/die Zeugin während der Aussage	☐ sehr nervös/sehr ängstlich ☐ ein wenig nervös/ängstlich ☐ weder noch ☐ ein wenig ruhig ☐ sehr ruhig
Bitte beschreiben Sie im folgenden ihre persönlichen Eindrücke zum Verfahren/zur Zeugenbetreuung:	

Allgemeine Fragen	
Wußten sie von der Zeugenbetreuungsstelle?	☐ ja ☐ nein
Wußten sie, daß die Zeughelferinnen auch Kinder betreuen?	☐ ja ☐ nein
Finden Sie, daß ein solches Angebot der Zeugenbetreuung notwendig ist?	☐ unbedingt notwendig ☐ notwendig ☐ nicht notwendig ☐ überflüssig ☐ weiss nicht
Würden Sie etwas an der Zeugenbetreuung ändern wollen?	☐ ja ☐ nein
Wenn Sie etwas ändern würden, was wäre das?	

Lebenslauf

Name:	Möbes geb. Beck
Vorname:	Iris
Geburtsdatum:	01. September 1969
Geburtsort:	Offenburg
Wohnort:	Ibach (Schweiz)
Familienstand:	verheiratet
Vater:	Beck, Wolfgang (09.05.1941)
Mutter:	Beck geb. Tietze, Ingrid (17.09.1946)
Geschwister:	Beck, Felix (25.10.1971)

Schulbildung:

1976 – 1980	Georg-Monsch-Grundschule Offenburg
1980 – 1989	Grimmelshausengymnasium Offenburg
Abschluß:	Abitur

Berufsausbildung:

WS 1989/90- WS 1990/91	Studium der Medizin an der Universität- Gesamthochschule Essen
SS 1991- SS 1994	Studium der Germanistik und Politik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
WS 1994/95 - SS 2000	Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf
Abschluß:	Staatsexamen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Juni 2000
01. Juli - 31. Dezember 2000	Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Poliklinik für präventive Zahnheilkunde und Prophylaxe der Westdeutschen Kieferklinik Düsseldorf
01. Januar 2001 – 31. Oktober 2002	Zahnärztliche Assistentin Praxis Dr. Per Granvik/Erstfeld (Schweiz)

Zusammenfassung

Die Befindlichkeit von Opferzeugen an deutschen Gerichten fand bisher wenig Aufmerksamkeit. Diese kann jedoch durch die besonders belastende Situation, vor Gericht aussagen zu müssen, stark beeinflusst werden. Im Rahmen viktimologischer Untersuchungen konnte dieser Aspekt bereits gezeigt werden.

In Düsseldorf am Landgericht und Amtsgericht wurde 1997 ein Zimmer für Zeuginnen und Zeugen eingerichtet, wo Opferzeugen professionell psychosozial betreut werden. Um das zunächst auf zwei Jahre begrenzte Projekt fest zu etablieren und gleichzeitig u.a. die Einrichtung weiterer Zeugenbetreuungsstellen zu erleichtern, wurde dieses Projekt wissenschaftlich begleitet.

Hierfür wurden vier Stichproben von insgesamt hundert Opferzeugen mit selbst entwickelten und standardisierten Fragebögen zu je drei Zeitpunkten befragt, und zwar vor der Betreuung/Verhandlung, im Anschluß an diese und nochmals nach drei Monaten. Hierbei wurden die Personen u.a. zu ihrer jeweils momentanen Befindlichkeit befragt und die Ergebnisse der drei Meßzeitpunkte verglichen.

Es ergaben sich für die Befindlichkeit signifikante Verbesserungen. Dieses Ergebnis unterstreicht auf wissenschaftlicher und statistischer Grundlage die Notwendigkeit der professionellen psychosozialen Betreuung von Opferzeugen, um eine Verbesserung von deren Befindlichkeit zu erreichen und die Folgebeeinträchtigungen durch eine Straftat nicht noch unnötig durch die einer vernachlässigenden Befragung bei Gericht zu verstärken.

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, daß sich eine zunächst bei vor allem Richtern, aber auch Staatsanwälten und Rechtsanwälten vorhandene Skepsis gegenüber dieser Einrichtung nicht bestätigen ließ. Die Zeugenbetreuung wurde von den Zeugen selbst und von den übrigen Prozeßbeteiligten als notwendig eingestuft, der positive Einfluß auf die Befindlichkeit der Zeugen bestätigt. Die vorliegende Arbeit konnte zeigen, daß diese Einrichtungen für das Befinden von Opferzeugen vor Gericht maßgebliche Verbesserungen bringen können.